



Gemeinde Wangerland

Sitzungsvorlage	angelegt: 22.08.2011	Freigabe BM am: am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Podein	23.08.2011	I-879-2011
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus			öffentlich
Verwaltungsausschuss			nicht öffentlich
Rat			öffentlich

Bezeichnung:

Erlass neuer Fremdenverkehrsbeitragssatzungen für die Jahre 1999 - 2008 auf der Grundlage einer Neukalkulation von Beiträgen

Mit Urteil vom 22.11.2010 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Nichtigkeit der Fremdenverkehrsbeitragssatzung für die Jahre 1999 – 2008 festgestellt. Damit wären alle angefochtenen Bescheide rechtswidrig und müssten zurückgenommen werden.

Um der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zu folgen und eine rechtmäßige wirksame Rechtsgrundlage für die Bescheide der Jahre 1999 – 2008 zu schaffen, sind Satzungsänderungen (inkl. der Kalkulationsanpassungen) seitens des Rates der Gemeinde Wangerland zu beschließen. Um diesen Weg zu beschreiten wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 24.01.2011 beschlossen, eine Neukalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages für die Jahre 1999 – 2008 von der Kommuna Treuhand durchführen zu lassen.

Die Kalkulationen der Kommuna Treuhand liegen inzwischen vor und werden dieser Vorlage beigelegt. Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen um Ist-Werte handelt, d. h. die einzelnen Beiträge z. T. nicht unerheblich von den ursprünglichen Kalkulationen abweichen können. Diese Vorgehensweise, für die Nachkalkulation abgeschlossener Zeiträume Ist-Werte verwenden zu müssen, ergibt sich aus der Rechtsprechung. Erhöhte Beiträge sind jedoch für die Praxis unerheblich, da

1. keine Schlechterstellung der Beitragspflichtigen erfolgt,
2. bestandskräftige Bescheide nicht geändert werden
und
3. nach der Neukalkulation **geringere** Beiträge durch Änderungsbescheide an die Beitragspflichtigen weitergegeben werden.

Alle Fremdenverkehrsbeitragssatzungen wurden an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts angepasst und erfüllen damit die derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Satzung.

Seitens der Verwaltung wird als Konsequenz des Auftrages die Nachkalkulationen für die Jahre 1999 – 2008 vorzunehmen vorgeschlagen, die anliegenden Fremdenverkehrsbeitragssatzungen auf der Grundlage der vorgelegten Nachkalkulationen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wangerland beschließt die anliegenden Satzungen über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragssatzungen).für die Jahre 1999 – 2008 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulationen für die Jahre 1999 – 2008.

Anlagen:

Beitragskalkulation 1999 -2008
Satzungstexte + Anlagen 1999 - 2008

BEITRAGSKALKULATION (Neukalkulation)

für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen

(Kalkulationszeitraum 1999 bis 2008)

für die

Gemeinde Wangerland



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hannover Delmenhorst Bremen
Neubrandenburg



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation	2
I. Vorbemerkung	2
II. Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages	4
1. Aufwandsermittlung	4
a) Grundlagen	4
b) Kalkulationsfähiger Aufwand	4
2. Aufwandsdeckung beim Fremdenverkehrsbeitrag	5
a) Aufwand für Fremdenverkehrswerbung	5
b) Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	6
c) Aufwandsdeckung	6
3. Ermittlung des Beitragssatzes	6
a) Beitragspflichtige	6
b) Beitragszonen	8
c) Umsatzermittlung	8
d) Fremdenverkehrsbedingter Gewinn	10
e) Beitragssatz	11
4. Ermittlung der Beiträge	12
III. Zusammenfassung	12
C. Schlussbemerkung	13



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Ermittlung des kalkulationsfähigen Aufwandes**
- Anlage 2: Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen und Aufwandsdeckung**
- Anlage 3: Beitragssatzermittlung 1999 bis 2008**
- Anlage 4: Beitragsermittlung 1999 bis 2008**
- Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen**



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wangerland hat uns beauftragt, für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Beitragskalkulation für den Zeitraum 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2008 zu erstellen.

Hintergrund der Beauftragung ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 7. Oktober 2008 sowie das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 22. November 2010 im Berufungsverfahren.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in seinem Urteil der Klage einer beitragspflichtigen GmbH gegen die für sie erlassenen Bescheide über die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen stattgegeben. Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die angefochtenen Bescheide rechtswidrig seien, weil die Fremdenverkehrssatzungen der Gemeinde Wangerland keine wirksame Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu einem Fremdenverkehrsbeitrag enthalten. Die Regelungen seien wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nichtig, weil gegen den im Fremdenverkehrsbeitragsrecht verankerten Grundsatz der konkreten Vollständigkeit verstoßen wurde. Danach muss eine Fremdenverkehrsbeitragssatzung für alle in Betracht kommenden Veranlagungsgruppen eine gültige Maßstabsregelung enthalten. Daran fehle es, weil als Beitragspflichtige nicht die Eigentümer oder Besitzer von nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten, die diese Dritten zur Ausübung eines Gewerbes, eines freien Berufes oder einer anderen selbständigen Tätigkeit entgeltlich überlassen haben, einbezogen worden sind.

Die Berufungsklage der Gemeinde Wangerland wurde durch das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der geänderten Beitragskalkulation für den Zeitraum 1999 bis 2008 ist beabsichtigt, die von den Gerichten festgestellten Mängel in den Fremdenverkehrsbeitragssatzungen zu beheben und eine wirksame Rechtsgrundlage für die Bemessung der Fremdenverkehrsbeiträge zu erhalten.

Gegenstand des Auftrages war die Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen, die Festlegung des Beitragssatzes und die Ermittlung der Beiträge je Beitragsmaßstab in den Beitragszonen.

Die Kalkulation wurde von Februar bis August 2011 mit Unterbrechungen in unserem Büro ausgearbeitet.



Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

B. Grundlagen und Durchführung der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Wangerland ist gemäß §§ 9 und 10 NKAG berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Nordseeheilbad, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrs- bzw. Kurbeitrag zu erheben.

Die Gemeinde Wangerland ist mit dem Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, mit dem Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie mit den Ortsteilen Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Für die Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) können keine Kurbeiträge, wohl aber Fremdenverkehrsbeiträge herangezogen werden.

Die Gemeinde Wangerland ist alleinige Gesellschafterin der Wangerland Touristik GmbH (im Folgenden Gesellschaft oder WTG genannt), die wiederum Trägerin der Fremdenverkehrseinrichtungen ist.

Das NKAG sieht für den Fall, dass sich eine Gemeinde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedient, um Kureinrichtungen herzustellen oder zu unterhalten, als **beitragsfähigen Aufwand** im Sinne der zu erlassenden Fremdenverkehrsbeitragsatzung nur den Aufwand an, den die Gemeinde vertragsgemäß als Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Dritten aufwendet. Dieses Leistungsentgelt besteht im Wesentlichen in der Weiterleitung der erhobenen Fremdenverkehrsbeiträge bzw. Kurbeiträge an die GmbH. Verluste der GmbH, die die Gemeinde abdeckt, oder Zuschüsse, die sie ihr gewährt, können zum beitragsfähigen Aufwand zählen, wenn und soweit sich die Gemeinde gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verlustabdeckung bzw. zur Zuschusszahlung verpflichtet hat und die Gemeinde ausschließlich solche Kosten der GmbH übernimmt, die dieser durch im Gesetz genannte beitragsfähige Maßnahmen entstanden sind.



Ab dem 1. Januar 2006 gilt hinsichtlich der vertragsmäßigen Leistungsentgelte der Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Wangerland und der WTG.

Das NKAG unterscheidet also zwischen den durch die Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der GmbH, um die Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs durchzuführen und die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen, anzuschaffen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten (den sogenannten **beitragsfähigen Aufwendungen** im Sinne einer Fremdenverkehrs- bzw. Kurbeitragssatzung), und den Aufwendungen der GmbH für die zuvor genannten Maßnahmen als Grundlage und Nachweis für die Höhe der Beitragsfestsetzung (**kalkulationsfähige Aufwendungen**).

Letztere erfordern eine sorgfältige Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die der GmbH tatsächlich und ausschließlich durch Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und den Betrieb und die Errichtung der erforderlichen Fremdenverkehrseinrichtungen entstehen, und denjenigen Aufwendungen, die evtl. anderen Aufgabenbereichen der GmbH zuzurechnen sind.

Die **Aufwandsdeckung** seitens der GmbH kann parallel durch das Leistungsentgelt und sonstige Zuschüsse der Gemeinde sowie durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erfolgen. Regelmäßige Kostenüberdeckungen aufgrund der Maßnahmen im Werbe-, Investitions- und Unterhaltungsbereich sind auszuschließen; ein Kostendeckungsgebot besteht jedoch nicht.

Von den nicht anderweitig gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen (Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen) ist wegen der für die Einwohner der Gemeinde entstehenden Vorteile ein von der GmbH zu tragender angemessener **Eigenanteil** am Fremdenverkehrsaufwand abzusetzen, weil die Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen nicht nur von den Kurgästen, sondern auch von den Einwohnern in Anspruch genommen werden können (**sogeannter öffentlicher Anteil/Interessenquote der Allgemeinheit**).

Im Folgenden haben wir zunächst, aus Gründen des Nachweises und der Abgrenzung der Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und der Aufwendungen für die Investitionen und Unterhaltungen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen, die in die Kalkulation einbezogenen Fremdenverkehrsaufwendungen zusammengestellt.

Bei der Zusammenstellung der kalkulationsfähigen Aufwendungen beziehen wir uns auf die von uns erstellten Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen für die Gemeinde Wangerland.



Die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge erfolgt in folgenden Beitragszonen:

bis Erhebungszeitraum 2006

Zone I Hooksiel und Horumersiel/Schillig

Zone II Hohenkirchen und Ortsteil Minsen-Förrien

ab Erhebungszeitraum 2007

Zone I Horumersiel/Schillig

Zone II Hooksiel

Zone III Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone und Hohenkirchen

Zone IV übriges Gemeindegebiet

II. Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages

1. Aufwandsermittlung

a) Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Beitragskalkulationen für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen für die Zeiträume 2000 bis 2002, 2003 bis 2005, 2004 bis 2006, 2005 bis 2007 und 2006 bis 2008,
- die geprüften Jahresabschlüsse 1999 bis 2008 der WTG,
- die Kostenstellenrechnungen 1999 bis 2008 der WTG,
- die Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen für die Zeiträume 2000 bis 2002, 2003 bis 2005, 2004 bis 2006, 2005 bis 2007 und 2006 bis 2008,
- Verzeichnisse der Beitragspflichtigen in der Gemeinde Wangerland.

b) Kalkulationsfähiger Aufwand

Kosten für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) sind nur durch einen Fremdenverkehrsbeitrag deckungsfähig. Die Aufwendungen für Einrichtungen des Fremdenverkehrs können sowohl durch einen Fremdenverkehrsbeitrag als auch durch einen Kurbeitrag abgedeckt werden.



Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen gehören neben den Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen. Somit zählen zum kalkulationsfähigen Aufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten.

Die im Sinne von § 10 NKAG für die Erhebung eines Kurbeitrages erfassten Veranstaltungen können auch durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden (Kommentar Rosenzweig/Freese; § 9 Rz 25a, § 10 Rz 17).

Einzelheiten zu den in die Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages einbezogenen Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen sowie deren Ermittlung können aus der **Anlage 1** und den Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen entnommen werden.

2. Aufwandsdeckung beim Fremdenverkehrsbeitrag

a) Aufwand für Fremdenverkehrswerbung

Bei den Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung handelt es sich vornehmlich um Kosten für Anzeigenwerbung in regionalen und überregionalen Publikationen, um Kosten für Prospekte (z. B. Imageprospekt, Campingprospekt), Portokosten für Prospektversand, Umlagen für Fremdenverkehrsverbände und Messekosten.

Neben diesen unmittelbaren Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung wurden außerdem Personalkosten, anteilige Abschreibungen sowie anteilige Verwaltungskosten als kalkulationsfähige Aufwendungen behandelt.

Der von den Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung abzuziehende Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand (Interessenquote der Allgemeinheit) wurde entsprechend der Rechtsprechung mit 25 % bemessen. Hierdurch soll der Vorteil der Allgemeinheit aus der Förderung des Fremdenverkehrs abgegolten werden.



b) Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen

Der Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen ergibt sich abschließend aus den geprüften Jahresabschlüssen und den Kostenstellenrechnungen der WTG sowie den Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen für die Gemeinde Wangerland.

Die Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen der Jahre 1999 bis 2008 sind aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

c) Aufwandsdeckung

Inwieweit zur weiteren Aufwandsdeckung Fremdenverkehrsbeiträge herangezogen werden können, ergibt sich ebenfalls aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.

Aus der Aufwandsdeckung ergibt sich, dass über den Fremdenverkehrsbeitrag in den Jahren 1999 bis 2008 insgesamt T€ 17.929,7 hätten abgedeckt werden können. Im Durchschnitt ergibt sich damit pro Jahr ein Deckungsvolumen durch den Fremdenverkehrsbeitrag in Höhe von T€ 1.793,0.

Die Gemeinde Wangerland hat in den Jahren des Kalkulationszeitraumes nur einen Teil der jeweils maximalen Unterdeckung vor der Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen über den Fremdenverkehrsbeitrag finanziert. Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze war somit das jeweils vorgesehene Haushaltssoll. Für das Erhebungsjahr 1999 belief sich das vorgesehene Beitragsvolumen auf T€ 500,1 und für das Erhebungsjahr 2000 auf T€ 418,6. Ab dem Erhebungsjahr 2001 belief sich das vorgesehene Beitragsvolumen auf T€ 574,3 bzw. T€ 574,2.

Auf jeweils dieser Basis erfolgten die nachstehende Beitragssatzermittlung und die Ermittlung der Beiträge.

3. Ermittlung des Beitragssatzes

a) Beitragspflichtige

Beitragspflichtig im Sinne des NKAG sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese Vorteile können sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Art sein.

Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden darin gesehen, dass die Beitragspflichtigen durch höhere Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten am Fremdenverkehr partizipieren können.



Für die Kalkulation wurden uns von der Gemeinde Listen mit den Beitragspflichtigen zur Verfügung gestellt.

In den Kalkulationen werden die Beitragspflichtigen zu Gruppen von Beitragspflichtigen zusammengefasst, innerhalb derer die annähernd gleichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr gezogen werden.

Folgende Gruppen von Beitragspflichtigen wurden gebildet:

- Gewerbliche Unterkünfte / Vermieter
- Private Unterkünfte / Vermieter
- Kliniken
- Ferienheime
- Campingplätze
- Gaststättengewerbe
- Einzelhandel (Ladengeschäfte), Verpflegungsbetriebe ohne Sitzplätze
- Einzelhandel (SB-Märkte)
- Sport- und Freizeitanbieter
- Transportunternehmen (lokal)
- Sonstige Dienstleistungen
- Kreditinstitute
- Versorgungsunternehmen
- Handwerk
- Immobilienverpachtung
 - Beherbergungsobjekte
 - Objekte des Gaststättengewerbes
 - Einzelhandelsobjekte
 - Sonstige Immobilienobjekte

Bestandteil der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Listen mit den Beitragspflichtigen waren die Beitragsmaßstäbe in ihrer Art und ihrer Anzahl unterteilt in die zwei bzw. vier Beitragszonen.



b) Beitragszonen

Innerhalb der Gemeinde Wangerland erfolgte die Beitragserhebung bis 2006 in zwei Beitragszonen. Seit dem Erhebungsjahr 2007 wird der Fremdenverkehrsbeitrag in vier Beitragszonen erhoben.

Die Einteilung in Zonen wurde wegen der erheblichen infrastrukturellen Unterschiede und der teilweise divergierenden fremdenverkehrsbedingten Umsätze (z. B. Übernachtungspreise) vorgenommen.

Soweit die Beitragspflichtigen den gleichen oder einen ähnlichen Nutzen am Fremdenverkehr realisieren können, d. h. die fremdenverkehrsbedingten Umsätze (z. B. die Entgelte und Gebühren der Versorgungsunternehmen) sind in allen Zonen gleich hoch, werden die Fremdenverkehrsbeiträge in gleicher Höhe erhoben.

c) Umsatzermittlung

Ausgangsbasis für die Feststellung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr sind die durchschnittlichen Ausgaben, die die Gäste in der Gemeinde Wangerland tätigen. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Übernachtungsstatistiken wird das Ausgabevolumen pro Jahr als fremdenverkehrsbedingter Umsatz ermittelt.

Das jährliche Ausgabevolumen der Übernachtungsgäste ist auf der Grundlage von Untersuchungen des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. von der Universität in München (dwif) über das Ausgabeverhalten der Übernachtungsgäste in Deutschland ermittelt worden.

Im Rahmen der Studie wurden die Ausgaben pro Tag und Person für die Bereiche Unterkunft, Verpflegung im Gastgewerbe, Einkauf (Ladengeschäfte und SB-Märkte), Freizeit und Unterhaltung, lokaler Transport und sonstige Dienstleistungen unterteilt auf die verschiedenen Übernachtungsmöglichkeiten (Hotels, Pensionen etc.) ermittelt. Da es sich hierbei um Durchschnittssätze für die Reisegebiete Ostfriesische Inseln, Ostfriesische Küste und Cuxhavener Küste-Unterelbe handelt, wurde im Rahmen der Beitragskalkulationen ab 2007 ein Abschlag von 20 % der ermittelten Ausgaben im Bereich der Gemeinde Wangerland abgezogen.

Neben den Ausgaben der Übernachtungsgäste wurden für die Ermittlung der fremdenverkehrsbedingten Umsätze ferner die Ausgaben der Tagesgäste berücksichtigt. Hierzu lag ebenfalls eine Studie des dwif vor. Auch auf diese Ausgaben wurde ab 2007 ein Abschlag von 20 % abgezogen.



Bei der Verteilung der fremdenverkehrsbedingten Umsätze wurde berücksichtigt, dass die Umsätze für die Übernachtungen (gewerbliche und private Vermieter, Klinik sowie Ferienheime) dort erzielt werden, wo die Übernachtungen erfolgen.

Für das Gaststättengewerbe, die sonstigen Dienstleistungen und die Einkäufe in Ladengeschäften wurde unterstellt, dass die Umsätze jeweils zur Hälfte am Ort der Unterbringung der Gäste und am Ort der Gaststätte bzw. des jeweiligen (Laden-)Geschäftes erzielt werden.

Die Umsätze aus Einkäufen in SB-Märkten und im Bereich Sport und Freizeit wurden den Zonen zugerechnet, in denen sich die beitragspflichtigen Unternehmen befinden, da davon ausgegangen wird, dass die Mobilität der Fremdenverkehrsgäste so ausgeprägt ist, dass der Ort der Unterbringung auf das Einkaufs- und Freizeitverhalten für diese Umsätze keine gewichtige Rolle spielt.

Da einige Branchen neben den direkten Vorteilen (fremdenverkehrstypische Umsätze aus dem Fremdenverkehr) auch oder ausschließlich indirekte Vorteile erzielen, wurden für die Betriebe der Kredit- und Geldwirtschaft, des Handwerks, der Versorgung, der sonstigen Dienstleistungen sowie für die Betriebe des Einzelhandels (SB-Märkte und Ladengeschäfte) sogenannte Sekundärumsätze ermittelt.

Die Sekundärumsätze für Kreditinstitute, Unternehmen der Versorgungswirtschaft und des Handwerks resultieren daraus, dass Unternehmen, die direkte Umsätze (Primärumsätze) mit den Kurgästen erzielen, ihrerseits Aufträge vergeben, die in mittelbarem Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen. Beispielsweise ist der Umsatz aus dem Energieverbrauch, den ein Übernachtungsgast im Hotel verursacht, durch die Abrechnung des Energieversorgers mit dem Hotel als sekundärer Umsatz zu qualifizieren.

In dem Bereich der Immobilienverpachtung wurden die Verpächter von Immobilien einbezogen, die ihre Immobilien an selbständig tätige Personen oder Unternehmen verpachten. Differenziert wurde der Bereich der Immobilienverpachtung nach der Art auf den angepachteten Objekten. Es handelt sich um Beherbergungsobjekte, Objekte des Gaststättengewerbes, Einzelhandelsobjekte und sonstige Immobilienobjekte. Die Ermittlung und die Verteilung des Beitragsmaßstabes qm erfolgte durch die Gemeinde Wangerland. Grundlage hierfür waren neben den Grundstücksakten und den Gewerbeanmeldungen die von den Beitragspflichtigen erhobenen Daten. Grundlage für die Ermittlung der Sekundärumsätze waren die durchschnittlichen Pachten, die innerhalb des Gemeindegebietes erzielt wurden. Die Pachten wurden aus den Angaben eines Immobilienmaklers und der Immobilienabteilung eines Bankhauses abgeleitet.

Die Bemessung der Sekundärumsätze erfolgte mit Hilfe von statistischen Daten aus Handel, Handwerk und anderen Dienstleistungen.



Ferner wurden für die Unternehmen der Versorgungswirtschaft anonymisierte Daten aus unserer Beratungspraxis hinsichtlich der erzielbaren Umsätze verwendet, aus denen das Volumen der Sekundärumsätze abgeleitet wurde.

Unter Berücksichtigung der in der Gemeinde Wangerland ermittelten Sekundärumsätze wurden prozentuale Anteile an den Primärumsätzen für die Bemessung der Sekundärumsätze festgelegt, so dass sich Folgendes ergibt:

Gruppe der Beitragspflichtigen mit Sekundärumsatz	Anteil am Primärumsatz in %
Einzelhandel (Ladengeschäfte)	3,0
Einzelhandel (SB-Märkte)	15,0
Sonstige Dienstleistungen	1,5
Kreditinstitute	3,5
Versorgungsunternehmen	6,0
Handwerk	8,0
Immobilienverpachtung	0,9

d) Fremdenverkehrsbedingter Gewinn

Als Maßstab für die durch den Fremdenverkehr den Beitragspflichtigen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Vorteile wird im Rahmen der Kalkulation der fremdenverkehrsbedingte Gewinn herangezogen. Hierzu wird der für die einzelnen Beitragspflichtigen-Kategorien ermittelte Umsatz mit den Gewinnsätzen aus den Richtsatzsammlungen für die Kalenderjahre 2002 bis 2007 vom Bundesministerium der Finanzen für die unterschiedlichen Gewerbeklassen multipliziert. Der sich daraus ergebende fremdenverkehrsbedingte Gewinn ist Grundlage für die Ermittlung des Beitragssatzes.



Folgende Gewinnsätze liegen der Berechnung durchschnittlich zugrunde:

	%
Gewerbliche Unterkünfte / Vermieter	19
Private Unterkünfte / Vermieter	23
Kliniken	9
Ferienheime	10
Campingplätze	15
Gaststättengewerbe	19
Einzelhandel (Ladengeschäfte), Verpflegungsbetriebe ohne Sitzplätze	10
Einzelhandel (SB-Märkte)	10
Sport- und Freizeitanbieter	14
Transportunternehmen (lokal)	23
Sonstige Dienstleistungen	20
Kreditinstitute	15
Versorgungsunternehmen	16
Handwerk	15
Immobilienverpachtung	17

Die Höhe der fremdenverkehrsbedingten Gewinne unterteilt nach den zwei bzw. vier Beitragszonen ergibt sich aus der **Anlage 3** zu diesem Bericht.

e) Beitragssatz

Mit Hilfe des Beitragssatzes wird der kalkulationsfähige Aufwand - bereinigt um den Nutzungsvorteil für die Allgemeinheit - auf alle Beitragspflichtigen vorteilsgerecht verteilt. Der Beitragssatz ist das Verhältnis vom kalkulationsfähigen Aufwand zu den fremdenverkehrsbedingten Gewinnen in Prozent.



Die Berechnung erfolgt somit nach dieser Formel:

$$\frac{\text{kalkulationsfähiger Aufwand} \times 100}{\text{fremdenverkehrsbedingter Gewinn}} = \text{Beitragssatz in \%}$$

Die Ermittlung der Beitragssätze für die Jahre des Kalkulationszeitraumes ergibt sich aus der **Anlage 3** zu diesem Bericht.

4. Ermittlung der Beiträge

Für die Ermittlung der Beiträge wurden die für die Zonen ermittelten fremdenverkehrsbedingten Gewinne mit dem Beitragssatz multipliziert und sodann durch die Anzahl der Einheiten, an denen sich die Beiträge orientieren sollen (Beitragsmaßstab), dividiert. Die Zusammenfassungen der Beitragsermittlungen ergeben sich für die Jahre des Kalkulationszeitraumes aus **Anlage 4**.

III. Zusammenfassung

Grundlage für die Ermittlung der Fremdenverkehrsbeiträge für die Jahre des Kalkulationszeitraumes war bei einem kalkulationsfähigen Aufwand von durchschnittlich T€ 1.793,0 p. a. ein durchschnittliches Beitragsvolumen von T€ 551,3 p. a.

Die im Rahmen der Beitragsermittlung ermittelten Beiträge je Beitragsmaßstab für die Beitragszonen I und II bzw. I bis IV sind in die Satzungen über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages aufzunehmen.



C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Kurbetrieben und Kurbetriebsgesellschaften gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 3. August 2011



Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

i. V. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater

Ermittlung des kalkulationsfähigen Aufwandes

	lt. GuV 1999	Gesamt 1999	lt. GuV 2000	Gesamt 2000	lt. GuV 2001	Gesamt 2001	lt. GuV 2002	Gesamt 2002	lt. GuV 2003	Gesamt 2003	lt. GuV 2004	Gesamt 2004	lt. GuV 2005	Gesamt 2005	lt. GuV 2006	Gesamt 2006	lt. GuV 2007	Gesamt 2007	lt. GuV 2008	Gesamt 2008
	T€																			
Kurbeitragskalkulation																				
I. Aufwendungen lt. GuV																				
Materialaufwand	970,4	970,4	1.113,5	1.113,5	1.153,5	1.153,5	1.110,3	1.110,3	1.229,5	1.229,5	1.235,5	1.235,5	1.262,4	1.262,4	1.311,3	1.311,3	1.276,3	1.276,3	1.946,6	1.946,6
Personalaufwand	4.241,2	4.241,2	4.478,7	4.478,7	4.801,1	4.801,1	3.798,2	3.798,2	3.724,6	3.724,6	3.777,1	3.777,1	3.721,1	3.721,1	3.724,4	3.724,4	3.745,0	3.745,0	3.854,6	3.854,6
Abschreibungen	1.009,9	1.009,9	1.415,3	1.415,3	1.630,8	1.630,8	1.450,7	1.450,7	1.449,0	1.449,0	1.483,4	1.483,4	1.465,6	1.465,6	1.492,1	1.492,1	1.471,3	1.471,3	1.587,9	1.587,9
Abschreibungen auf Forderungen	67,6	67,6	110,2	110,2	9,0	9,0	54,0	54,0	18,3	18,3	218,9	218,9	38,8	38,8	42,3	42,3	0,0	0,0	18,9	18,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	333,3	333,3	458,4	458,4	507,6	507,6	479,1	479,1	420,4	420,4	390,6	390,6	385,4	385,4	388,9	388,9	387,8	387,8	371,0	371,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	1.595,9	1.595,9	2.025,4	2.025,4	1.820,9	1.820,9	1.754,1	1.754,1	1.713,4	1.713,4	1.785,4	1.785,4	1.846,5	1.846,5	1.810,5	1.810,5	1.764,0	1.764,0	1.794,6	1.794,6
Summe	8.218,3	8.218,3	9.601,5	9.601,5	9.922,9	9.922,9	8.646,4	8.646,4	8.555,2	8.555,2	8.890,9	8.890,9	8.719,8	8.719,8	8.769,5	8.769,5	8.644,4	8.644,4	9.573,6	9.573,6
II. Kalkulationsbedingte Anpassungen																				
Hinzurechnung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse		404,1		392,4		392,4		392,4		356,3		231,1		221,5		195,2		201,5		278,1
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		360,3		588,4		552,9		522,1		437,2		506,6		456,7		494,3		485,5		541,4
Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	8.982,7		10.582,3		10.868,2		9.560,9		9.348,7		9.628,6		9.398,0		9.459,0		9.331,4		10.393,1	
abzgl. nicht kalkulationsfähige Aufwendungen	-557,8		-646,3		-676,4		-809,0		-783,2		-776,7		-805,6		-785,6		-744,8		-736,0	
Zwischensumme	8.424,9		9.936,0		10.191,8		8.751,9		8.565,5		8.851,9		8.592,4		8.673,4		8.586,6		9.657,1	
III. Öffentlicher Anteil am Aufwand in %																				
Öffentlicher Anteil am Aufwand in T€	-687,5		-819,1		-849,9		-789,1		-745,8		-776,1		-735,0		-880,0		-876,1		-920,7	
deckungsfähiger (kalkulationsfähiger) Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	7.737,4		9.116,9		9.341,9		7.962,8		7.819,7		8.075,8		7.857,4		7.793,4		7.710,5		8.736,4	
IV. Deckungsmittel außer Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge																				
Übrige Umsatzerlöse	4.730,8	4.730,8	4.790,0	4.790,0	4.947,0	4.947,0	4.135,2	4.135,2	4.359,6	4.359,6	4.008,1	4.008,1	4.050,4	4.050,4	4.205,0	4.205,0	4.019,9	4.019,9	4.149,4	4.149,4
andere aktivierte Eigenleistungen	169,6	169,6	49,6	49,6	54,3	54,3	125,7	125,7	75,7	75,7	69,4	69,4	82,4	82,4	44,7	44,7	59,1	59,1	40,3	40,3
Sonstige Erträge und Zinsen	508,5	508,5	1.023,7	1.023,7	679,9	679,9	620,4	620,4	462,5	462,5	408,0	408,0	370,1	370,1	339,0	339,0	2.321,4	2.321,4	380,6	380,6
Summe	5.408,9	5.408,9	5.863,3	5.863,3	5.681,2	5.681,2	4.881,3	4.881,3	4.897,8	4.897,8	4.485,5	4.485,5	4.502,9	4.502,9	4.588,7	4.588,7	6.400,4	6.400,4	4.570,3	4.570,3
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen																				
abzgl. nicht kalkulationsfähige Erlöse	-436,0		-457,9		-458,8		-452,3		-495,6		-485,0		-488,0		-438,9		-2.437,4		-419,4	
VI. Öffentlicher Anteil an den Deckungsmitteln (Nutzungsentgelte, u. a.)	-182,2		-183,0		-190,5		-188,9		-189,7		-175,9		-169,3		-219,8		-214,1		-213,1	
Deckungsmittel (ohne Kur- und FV-Beiträge)	4.790,7		5.222,4		5.031,9		4.240,1		4.212,5		3.824,6		3.845,6		3.930,0		3.748,9		3.937,8	
Unterdeckung (-) / Überdeckung vor Kurbeiträgen, FVB und Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde	-2.809,4	-2.946,7	-3.738,2	-3.894,5	-4.241,7	-4.310,0	-3.765,1	-3.722,7	-3.657,4	-3.607,2	-4.405,4	-4.251,2	-4.216,9	-4.011,8	-4.180,8	-3.863,4	-2.244,0	-3.961,6	-5.003,3	-4.798,6
VII. Kurbeiträge	2.152,6	2.152,6	2.191,3	2.191,3	2.220,0	2.220,0	2.287,1	2.287,1	2.302,6	2.302,6	2.315,5	2.315,5	2.182,2	2.182,2	2.281,6	2.281,6	2.296,2	2.296,2	2.626,3	2.626,3
VIII. Fremdenverkehrsbeiträge	153,4	153,4	482,7	482,7	309,3	309,3	414,3	414,3	271,2	271,2	600,0	600,0	574,2	574,2	574,2	574,2	574,2	574,2	511,1	511,1
IX. Erträge auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages															860,1	0,0	546,3	0,0	400,0	0,0
Unterdeckung (-) / Überdeckung nach Kurbeiträgen, FVB und Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde	-503,4	-640,7	-1.064,2	-1.220,5	-1.712,4	-1.780,7	-1.063,7	-1.021,3	-1.083,6	-1.033,4	-1.489,9	-1.335,7	-1.460,5	-1.255,4	-464,9	-1.007,6	1.172,7	-1.091,2	-1.465,9	-1.661,2

Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen und Aufwandsdeckung

Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen

Kalkulation des Kurbeitrages unter Berücksichtigung der Eigenanteile

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	8.424,9	9.936,0	10.191,8	8.751,9	8.565,5	8.851,9	8.592,4	8.673,4	8.586,6	9.657,1
./. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand	687,5	819,1	849,9	789,1	745,8	776,1	735,0	880,0	876,1	920,7
Deckungsfähige Aufwendungen	7.737,4	9.116,9	9.341,9	7.962,8	7.819,7	8.075,8	7.857,4	7.793,4	7.710,5	8.736,4
Deckungsmittel Kurbeitragskalkulation	4.790,7	5.222,4	5.031,9	4.240,1	4.212,5	3.824,6	3.845,6	3.930,0	3.748,9	3.937,8
Unterdeckung vor Kurbeiträgen	-2.946,7	-3.894,5	-4.310,0	-3.722,7	-3.607,2	-4.251,2	-4.011,8	-3.863,4	-3.961,6	-4.798,6
Kurbeiträge	2.152,6	2.191,3	2.220,0	2.287,1	2.302,6	2.315,5	2.182,2	2.281,6	2.296,2	2.626,3
Unterdeckung vor Deckung aus Mitteln des Fremdenverkehrsbeitrages	-794,1	-1.703,2	-2.090,0	-1.435,6	-1.304,6	-1.935,7	-1.829,6	-1.581,8	-1.665,4	-2.172,3

Aufwandsdeckung

Kalkulationsfähiger Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung und Fremdenverkehrseinrichtungen)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Aufwand für Fremdenverkehrswerbung										
Anzeigen	106,0	96,9	109,0	97,7	91,5	105,0	104,2	93,5	90,0	86,4
Prospekte	66,4	121,9	100,8	79,7	45,4	54,3	55,3	54,7	55,0	56,1
Porto	39,4	45,8	39,7	55,4	38,6	33,5	33,5	30,4	35,0	25,9
Umlagen für Verbände und Messekosten	32,3	81,2	62,9	73,6	78,7	101,8	113,5	126,0	95,0	119,4
Sonstiges	10,5	1,9	2,6	13,3	3,2	7,6	11,3	3,4	8,0	6,9
Zwischensumme	254,6	347,7	315,0	319,7	257,4	302,2	317,8	308,0	283,0	294,7
Personalaufwand für Marketing	56,9	63,3	62,6	67,4	63,5	65,7	77,3	77,6	70,0	76,0
Abschreibungen	2,0	13,1	0,7	0,7	1,0	1,1	1,0	1,3	1,0	1,0
anteilige Verwaltungskosten	30,2	39,6	65,0	104,6	40,3	77,3	73,7	34,6	50,0	43,1
Summe	343,7	463,7	443,3	492,4	362,2	446,3	469,8	421,5	404,0	414,8
abzgl. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand (25 %)	85,9	115,9	110,8	123,1	90,6	111,6	117,5	105,4	109,6	103,7
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrswerbung	257,8	347,8	332,5	369,3	271,6	334,7	352,3	316,1	294,4	311,1
Deckungsmittel aus der Fremdenverkehrswerbung										
Anzeigenrechnungen	138,4	163,5	178,7	172,9	179,4	175,0	164,5	169,0	173,2	168,0
Sonstige Deckungsmittel (z. B. Prospektversand)	4,6	26,5	6,5	4,2	7,3	5,0	16,1	7,1	10,0	0,3
Summe	143,0	190,0	185,2	177,1	186,7	180,0	180,6	176,1	183,2	168,3
Unterdeckung aus der Förderung des Fremdenverkehrs	-114,8	-157,8	-147,3	-192,2	-84,9	-154,7	-171,7	-140,0	-111,2	-142,8
Kurbeitragsunterdeckung aus den Fremdenverkehrseinrichtungen	-794,1	-1.703,2	-2.090,0	-1.435,6	-1.304,6	-1.935,7	-1.829,6	-1.581,8	-1.665,4	-2.172,3
Maximale Unterdeckung vor der Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen	-908,9	-1.861,0	-2.237,3	-1.627,8	-1.389,5	-2.090,4	-2.001,3	-1.721,8	-1.776,6	-2.315,1

Beitragssatzermittlung 1999

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	2.029,4	251,0	2.280,4
Unterkunft, priv.	1b	3.563,4	141,8	3.705,2
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	37,4	0,8	38,2
Campingplatz	1e	715,0	0,0	715,0
Verpflegung	2	5.086,9	276,6	5.363,5
Einkäufe, LG	3a	601,4	33,8	635,2
Einkäufe, SB	3b	1.603,3	415,1	2.018,4
Sport+Freizeit	4	317,1	14,7	331,8
lok. Transport	5	644,3	30,1	674,4
Sonst. Dienstl.	6	1.181,2	63,9	1.245,1
Kreditinstitute	7	400,0	23,6	423,6
Versorgung	8	731,3	66,7	798,0
Handwerk	9	487,6	88,9	576,5
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	4,1	0,0	4,1
davon Gaststättengewerbe	10	36,9	0,6	37,5
davon Einzelhandel	10	25,6	5,4	31,0
davon sonstige	10	35,9	1,0	36,9
Gesamt		17.579,9	1.414,0	18.993,9

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ Beitragssatz

Beitragssatzermittlung 2000

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	2.143,0	267,6	2.410,6
Unterkunft, priv.	1b	3.730,4	151,3	3.881,7
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	38,0	0,8	38,8
Campingplatz	1e	726,7	0,0	726,7
Verpflegung	2	5.164,6	294,8	5.459,4
Einkäufe, LG	3a	617,3	35,8	653,1
Einkäufe, SB	3b	1.649,7	429,0	2.078,7
Sport+Freizeit	4	323,3	15,7	339,0
lok. Transport	5	677,0	33,5	710,5
Sonst. Dienstl.	6	1.230,3	68,2	1.298,5
Kreditinstitute	7	412,4	24,7	437,1
Versorgung	8	754,0	70,0	824,0
Handwerk	9	502,7	93,3	596,0
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	4,2	0,0	4,2
davon Gaststättengewerbe	10	38,1	0,6	38,7
davon Einzelhandel	10	26,4	5,6	32,0
davon sonstige	10	37,0	1,0	38,0
Gesamt		18.154,2	1.491,9	19.646,1

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ Beitragssatz

Beitragssatzermittlung 2001

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	2.177,0	220,9	2.397,9
Unterkunft, priv.	1b	3.763,5	155,8	3.919,3
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	38,0	0,8	38,8
Campingplatz	1e	760,7	0,0	760,7
Verpflegung	2	5.340,7	257,4	5.598,1
Einkäufe, LG	3a	642,1	33,7	675,8
Einkäufe, SB	3b	1.708,0	435,1	2.143,1
Sport+Freizeit	4	333,8	14,4	348,2
lok. Transport	5	712,3	31,1	743,4
Sonst. Dienstl.	6	1.274,8	64,2	1.339,0
Kreditinstitute	7	425,2	24,4	449,6
Versorgung	8	777,6	66,7	844,3
Handwerk	9	518,4	88,9	607,3
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	4,3	0,0	4,3
davon Gaststättengewerbe	10	38,9	0,6	39,5
davon Einzelhandel	10	26,9	5,4	32,3
davon sonstige	10	39,0	1,0	40,0
Gesamt		18.660,3	1.400,4	20.060,7

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ Beitragssatz

Beitragssatzermittlung 2002

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	986,5	147,1	1.133,6
Unterkunft, priv.	1b	4.783,1	159,4	4.942,5
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	35,0	0,0	35,0
Campingplatz	1e	719,7	0,0	719,7
Verpflegung	2	4.770,8	194,1	4.964,9
Einkäufe, LG	3a	615,5	28,7	644,2
Einkäufe, SB	3b	1.608,9	409,9	2.018,8
Sport+Freizeit	4	324,0	11,7	335,7
lok. Transport	5	691,0	25,0	716,0
Sonst. Dienstl.	6	1.259,2	54,8	1.314,0
Kreditinstitute	7	394,5	22,9	417,4
Versorgung	8	721,3	57,9	779,2
Handwerk	9	480,9	77,2	558,1
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	4,0	0,0	4,0
davon Gaststättengewerbe	10	36,0	0,5	36,5
davon Einzelhandel	10	25,0	4,7	29,7
davon sonstige	10	36,2	0,9	37,1
Gesamt		17.570,7	1.194,8	18.765,5

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ **574,3**Beitragssatz **3,06031%**

Beitragssatzermittlung 2003

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	1.042,4	153,9	1.196,3
Unterkunft, priv.	1b	4.009,0	139,0	4.148,0
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	38,2	0,0	38,2
Campingplatz	1e	755,8	0,0	755,8
Verpflegung	2	4.860,9	201,0	5.061,9
Einkäufe, LG	3a	655,4	31,1	686,5
Einkäufe, SB	3b	1.710,9	439,0	2.149,9
Sport+Freizeit	4	338,4	12,5	350,9
lok. Transport	5	689,8	25,3	715,1
Sonst. Dienstl.	6	1.338,9	60,1	1.399,0
Kreditinstitute	7	418,9	23,0	441,9
Versorgung	8	766,0	62,6	828,6
Handwerk	9	510,7	83,4	594,1
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	3,7	0,0	3,7
davon Gaststättengewerbe	10	36,2	0,5	36,7
davon Einzelhandel	10	26,5	5,0	31,5
davon sonstige	10	38,5	0,9	39,4
Gesamt		17.319,3	1.237,3	18.556,6

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ **574,3**Beitragssatz **3,09476%**

Beitragssatzermittlung 2004

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	1.098,4	170,2	1.268,6
Unterkunft, priv.	1b	4.155,2	141,3	4.296,5
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	38,6	0,0	38,6
Campingplatz	1e	725,9	0,0	725,9
Verpflegung	2	5.069,5	228,0	5.297,5
Einkäufe, LG	3a	651,3	32,4	683,7
Einkäufe, SB	3b	1.706,0	440,0	2.146,0
Sport+Freizeit	4	330,5	13,0	343,5
lok. Transport	5	749,4	29,5	778,9
Sonst. Dienstl.	6	1.341,0	62,6	1.403,6
Kreditinstitute	7	419,0	23,3	442,3
Versorgung	8	766,2	64,4	830,6
Handwerk	9	510,8	85,8	596,6
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	3,7	0,0	3,7
davon Gaststättengewerbe	10	38,2	0,5	38,7
davon Einzelhandel	10	26,5	5,2	31,7
davon sonstige	10	38,5	1,0	39,5
Gesamt		17.747,8	1.297,2	19.045,0

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ 574,2Beitragssatz 3,01496%

Beitragssatzermittlung 2005

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	1.023,7	163,1	1.186,8
Unterkunft, priv.	1b	4.304,8	137,2	4.442,0
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	38,1	0,0	38,1
Campingplatz	1e	756,2	0,0	756,2
Verpflegung	2	5.060,8	219,5	5.280,3
Einkäufe, LG	3a	666,4	32,0	698,4
Einkäufe, SB	3b	1.737,0	448,0	2.185,0
Sport+Freizeit	4	332,3	12,5	344,8
lok. Transport	5	785,7	29,7	815,4
Sonst. Dienstl.	6	1.373,3	61,1	1.434,4
Kreditinstitute	7	424,7	22,4	447,1
Versorgung	8	728,1	60,1	788,2
Handwerk	9	485,4	80,1	565,5
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	3,3	0,0	3,3
davon Gaststättengewerbe	10	34,4	0,5	34,9
davon Einzelhandel	10	23,9	4,6	28,5
davon sonstige	10	34,2	0,8	35,0
Gesamt		17.891,4	1.271,6	19.163,0

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ 574,2

Beitragssatz 2,99640%

Beitragssatzermittlung 2006

Fremdenverkehrsbedingter Gewinn im Ort

Ausgabe	Kateg.	Zone 1 T€	Zone 2 T€	Gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	1.040,6	161,0	1.201,6
Unterkunft, priv.	1b	4.317,6	155,2	4.472,8
Klinik	1c	79,1	0,0	79,1
Ferienheim	1d	38,9	0,0	38,9
Campingplatz	1e	776,1	0,0	776,1
Verpflegung	2	4.907,1	215,4	5.122,5
Einkäufe, LG	3a	677,8	33,5	711,3
Einkäufe, SB	3b	1.762,8	459,5	2.222,3
Sport+Freizeit	4	337,2	13,3	350,5
lok. Transport	5	738,3	29,1	767,4
Sonst. Dienstl.	6	1.385,1	65,1	1.450,2
Kreditinstitute	7	430,2	22,5	452,7
Versorgung	8	786,7	66,4	853,1
Handwerk	9	524,5	88,5	613,0
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	3,4	0,0	3,4
davon Gaststättengewerbe	10	33,0	0,5	33,5
davon Einzelhandel	10	24,1	4,7	28,8
davon sonstige	10	35,3	0,9	36,2
Gesamt		17.897,8	1.315,6	19.213,4

kalkulationsfähiger Aufwand in T€ Beitragssatz

Beitragssatzermittlung 2007

Sparte	Kateg.	Horumersiel-Schillig Zone 1 T€	Hooksiel Zone 2 T€	Schwerpunktzone und Hohenkirchen Zone 3 T€	übriges Gemeinde- gebiet Zone 4 T€	Gewinn gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	1.379,0	77,6	792,2	34,2	2.283,0
Unterkunft, priv.	1b	2.010,0	1.825,0	160,3	115,1	4.110,4
Klinik	1c	110,7	0,0	0,0	0,0	110,7
Ferienheim	1d	11,3	0,0	0,0	0,0	11,3
Campingplatz	1e	311,4	239,3	0,0	1,9	552,6
Verpflegung	2	2.888,8	2.092,9	1.094,5	557,2	6.633,4
Einkäufe, LG	3a	308,2	243,9	123,1	40,0	715,2
Einkäufe, SB	3b	671,6	440,1	1.417,3	46,2	2.575,2
Sport+Freizeit	4	329,4	290,6	11,3	9,6	640,9
lok. Transport	5	225,3	164,9	77,9	15,9	484,0
Sonst. Dienstl.	6	617,7	551,8	297,5	195,3	1.662,3
Kreditinstitute	7	95,5	125,0	250,0	68,4	538,9
Versorgung	8	312,5	261,0	121,6	74,7	769,8
Handwerk	9	48,0	379,5	477,9	326,4	1.231,8
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,8	2,0	0,0	0,4	3,2
davon Gaststättengewerbe	10	19,0	16,4	1,0	1,0	37,4
davon Einzelhandel	10	11,8	11,7	8,9	0,7	33,1
davon sonstige	10	23,8	12,9	2,2	4,1	43,0
Gesamt		9.374,8	6.734,6	4.835,7	1.491,1	22.436,2

kalkulationsfähiger Aufwand in T€

574,2

Beitragssatz =

2,55926%

Beitragssatzermittlung 2008

Sparte	Kateg.	Horumersiel- Schillig Zone 1 T€	Hookziel Zone 2 T€	Schwer- punktzone und Hohenkirchen Zone 3 T€	übriges Gemeinde- gebiet Zone 4 T€	Gewinn gesamt T€
Unterkunft, gew.	1a	1.357,2	78,4	977,6	36,8	2.450,0
Unterkunft, priv.	1b	2.234,9	1.969,6	166,4	125,8	4.496,7
Klinik	1c	120,8	0,0	0,0	0,0	120,8
Ferienheim	1d	9,9	0,0	0,0	0,0	9,9
Campingplatz	1e	300,1	237,9	1,4	1,9	541,3
Verpflegung	2	3.141,2	2.139,3	1.455,5	577,8	7.313,8
Einkäufe, LG	3a	321,1	263,4	142,6	25,6	752,7
Einkäufe, SB	3b	718,0	469,7	1.461,0	55,2	2.703,9
Sport+Freizeit	4	355,0	295,0	11,0	0,0	661,0
lok. Transport	5	191,1	138,9	82,2	12,1	424,3
Sonst. Dienstl.	6	678,4	595,4	360,9	211,4	1.846,1
Kreditinstitute	7	87,5	138,8	261,2	76,7	564,2
Versorgung	8	349,9	287,7	135,4	33,0	806,0
Handwerk	9	47,9	482,9	617,5	399,3	1.547,6
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,8	2,0	0,0	0,5	3,3
davon Gaststättengewerbe	10	20,1	17,4	1,0	1,1	39,6
davon Einzelhandel	10	11,0	10,4	14,9	0,6	36,9
davon sonstige	10	25,3	13,7	2,3	4,4	45,7
Gesamt		9.970,2	7.140,5	5.690,9	1.562,2	24.363,8

kalkulationsfähiger Aufwand in T€

574,2

Beitragssatz =

2,35678%

Beitragsermittlung 1999**Zone I**

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	2.029.400,00	53.437,49	1.954,00	Betten	27,35 EUR
Unterkunft, priv.	1b	3.563.400,00	93.830,28	3.691,00	Betten	25,42 EUR
Klinik	1c	79.100,00	2.082,84	585,00	Betten	3,56 EUR
Ferienheim	1d	37.400,00	984,80	264,00	Betten	3,73 EUR
Campingplatz	1e	715.000,00	18.827,14	3.000,00	Stellplätze	6,28 EUR
Verpflegung	2	5.086.900,00	133.946,58	2.149,00	Sitzplätze	62,33 EUR
Einkäufe, LG	3a	601.400,00	15.835,87	86,00	Arbeitskräfte	184,14 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.603.300,00	42.217,57	2.559,00	qm	16,50 EUR
Sport+Freizeit	4	317.100,00	8.349,77	742,00	Einheiten	11,25 EUR
lok. Transport	5	644.300,00	16.965,50	87,00	Einheiten	195,01 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.181.200,00	31.102,97	132,75	Arbeitskräfte	234,30 EUR
Kreditinstitute	7	400.000,00	10.532,67	13,00	Arbeitskräfte	810,21 EUR
Versorgung	8	731.300,00	19.256,35	3.100,00	Anschlüsse	6,21 EUR
Handwerk	9	487.600,00	12.839,32	38,75	Arbeitskräfte	331,34 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	4.100,00	107,96	373,00	qm	0,29 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	36.900,00	971,64	4.060,00	qm	0,24 EUR
davon Einzelhandel	10	25.600,00	674,09	5.348,00	qm	0,13 EUR
davon Sonstige	10	35.900,00	945,31	4.544,98	qm	0,21 EUR

Gesamt		17.579.900,00	462.908,14			
---------------	--	----------------------	-------------------	--	--	--

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	251.000,00	6.609,25	479,00	Betten	13,80 EUR
Unterkunft, priv.	1b	141.800,00	3.733,83	384,00	Betten	9,72 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	800,00	21,07	38,00	Betten	0,55 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	276.600,00	7.283,34	867,00	Sitzplätze	8,40 EUR
Einkäufe, LG	3a	33.800,00	890,01	38,25	Arbeitskräfte	23,27 EUR
Einkäufe, SB	3b	415.100,00	10.930,28	1.877,00	qm	5,82 EUR
Sport+Freizeit	4	14.700,00	387,08	45,00	Einheiten	8,60 EUR
lok. Transport	5	30.100,00	792,58	60,00	Einheiten	13,21 EUR
Sonst. Dienstl.	6	63.900,00	1.682,59	45,25	Arbeitskräfte	37,18 EUR
Kreditinstitute	7	23.600,00	621,43	16,50	Arbeitskräfte	37,66 EUR
Versorgung	8	66.700,00	1.756,32	360,00	Anschlüsse	4,88 EUR
Handwerk	9	88.900,00	2.340,89	112,00	Arbeitskräfte	20,90 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	600,00	15,80	110,00	qm	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	5.400,00	142,19	2.017,27	qm	0,07 EUR
davon Sonstige	10	1.000,00	26,33	226,00	qm	0,12 EUR

Gesamt		1.414.000,00	37.232,98			
---------------	--	---------------------	------------------	--	--	--

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	27,35 EUR	13,80 EUR
Unterkunft, priv.	1b	25,42 EUR	9,72 EUR
Klinik	1c	3,56 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	3,73 EUR	0,55 EUR
Campingplatz	1e	6,28 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	62,33 EUR	8,40 EUR
Einkäufe, LG	3a	184,14 EUR	23,27 EUR
Einkäufe, SB	3b	16,50 EUR	5,82 EUR
Sport+Freizeit	4	11,25 EUR	8,60 EUR
lok. Transport	5	195,01 EUR	13,21 EUR
Sonst. Dienstl.	6	234,30 EUR	37,18 EUR
Kreditinstitute	7	810,21 EUR	37,66 EUR
Versorgung	8	6,21 EUR	4,88 EUR
Handwerk	9	331,34 EUR	20,90 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,29 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,24 EUR	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	0,13 EUR	0,07 EUR
davon Sonstige	10	0,21 EUR	0,12 EUR

Beitragsermittlung 2000**Zone I**

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	2.143.000,00	45.665,96	1.954,00	Betten	23,37 EUR
Unterkunft, priv.	1b	3.730.400,00	79.492,43	3.691,00	Betten	21,54 EUR
Klinik	1c	79.100,00	1.685,57	585,00	Betten	2,88 EUR
Ferienheim	1d	38.000,00	809,76	264,00	Betten	3,07 EUR
Campingplatz	1e	726.700,00	15.485,51	3.000,00	Stellplätze	5,16 EUR
Verpflegung	2	5.164.600,00	110.054,31	2.149,00	Sitzplätze	51,21 EUR
Einkäufe, LG	3a	617.300,00	13.154,27	86,00	Arbeitskräfte	152,96 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.649.700,00	35.154,05	2.559,00	qm	13,74 EUR
Sport+Freizeit	4	323.300,00	6.889,32	742,00	Einheiten	9,28 EUR
lok. Transport	5	677.000,00	14.426,44	87,00	Einheiten	165,82 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.230.300,00	26.216,90	132,75	Arbeitskräfte	197,49 EUR
Kreditinstitute	7	412.400,00	8.787,98	13,00	Arbeitskräfte	676,00 EUR
Versorgung	8	754.000,00	16.067,26	3.100,00	Anschlüsse	5,18 EUR
Handwerk	9	502.700,00	10.712,21	38,75	Arbeitskräfte	276,44 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	4.200,00	89,50	373,00	qm	0,24 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	38.100,00	811,89	4.060,00	qm	0,20 EUR
davon Einzelhandel	10	26.400,00	562,57	5.348,00	qm	0,11 EUR
davon Sonstige	10	37.000,00	788,45	4.544,98	qm	0,17 EUR
Gesamt		18.154.200,00	386.854,36			

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	267.600,00	5.702,38	479,00	Betten	11,90 EUR
Unterkunft, priv.	1b	151.300,00	3.224,11	384,00	Betten	8,40 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	800,00	17,05	38,00	Betten	0,45 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	294.800,00	6.282,00	867,00	Sitzplätze	7,25 EUR
Einkäufe, LG	3a	35.800,00	762,88	38,25	Arbeitskräfte	19,94 EUR
Einkäufe, SB	3b	429.000,00	9.141,71	1.877,00	qm	4,87 EUR
Sport+Freizeit	4	15.700,00	334,56	45,00	Einheiten	7,43 EUR
lok. Transport	5	33.500,00	713,86	60,00	Einheiten	11,90 EUR
Sonst. Dienstl.	6	68.200,00	1.453,30	45,25	Arbeitskräfte	32,12 EUR
Kreditinstitute	7	24.700,00	526,34	16,50	Arbeitskräfte	31,90 EUR
Versorgung	8	70.000,00	1.491,66	360,00	Anschlüsse	4,14 EUR
Handwerk	9	93.300,00	1.988,16	112,00	Arbeitskräfte	17,75 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	600,00	12,79	110,00	qm	0,12 EUR
davon Einzelhandel	10	5.600,00	119,33	2.017,27	qm	0,06 EUR
davon Sonstige	10	1.000,00	21,31	226,00	qm	0,09 EUR
Gesamt		1.491.900,00	31.791,43			

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	23,37 EUR	11,90 EUR
Unterkunft, priv.	1b	21,54 EUR	8,40 EUR
Klinik	1c	2,88 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	3,07 EUR	0,45 EUR
Campingplatz	1e	5,16 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	51,21 EUR	7,25 EUR
Einkäufe, LG	3a	152,96 EUR	19,94 EUR
Einkäufe, SB	3b	13,74 EUR	4,87 EUR
Sport+Freizeit	4	9,28 EUR	7,43 EUR
lok. Transport	5	165,82 EUR	11,90 EUR
Sonst. Dienstl.	6	197,49 EUR	32,12 EUR
Kreditinstitute	7	676,00 EUR	31,90 EUR
Versorgung	8	5,18 EUR	4,14 EUR
Handwerk	9	276,44 EUR	17,75 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,24 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,20 EUR	0,12 EUR
davon Einzelhandel	10	0,11 EUR	0,06 EUR
davon Sonstige	10	0,17 EUR	0,09 EUR

Beitragsermittlung 2001**Zone I**

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	2.177.000,00	62.321,56	1.991,00	Betten	31,30 EUR
Unterkunft, priv.	1b	3.763.500,00	107.738,72	3.743,00	Betten	28,78 EUR
Klinik	1c	79.100,00	2.264,42	585,00	Betten	3,87 EUR
Ferienheim	1d	38.000,00	1.087,84	264,00	Betten	4,12 EUR
Campingplatz	1e	760.700,00	21.776,76	3.000,00	Stellplätze	7,26 EUR
Verpflegung	2	5.340.700,00	152.889,64	3.134,00	Sitzplätze	48,78 EUR
Einkäufe, LG	3a	642.100,00	18.381,57	89,75	Arbeitskräfte	204,81 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.708.000,00	48.895,37	2.670,75	qm	18,31 EUR
Sport+Freizeit	4	333.800,00	9.555,78	1.461,50	Einheiten	6,54 EUR
lok. Transport	5	712.300,00	20.391,20	113,50	Einheiten	179,66 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.274.800,00	36.494,04	188,75	Arbeitskräfte	193,35 EUR
Kreditinstitute	7	425.200,00	12.172,31	13,00	Arbeitskräfte	936,33 EUR
Versorgung	8	777.600,00	22.260,56	4.650,00	Anschlüsse	4,79 EUR
Handwerk	9	518.400,00	14.840,37	53,00	Arbeitskräfte	280,01 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	4.300,00	123,10	373,00	qm	0,33 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	38.900,00	1.113,60	4.060,00	qm	0,27 EUR
davon Einzelhandel	10	26.900,00	770,07	5.348,00	qm	0,14 EUR
davon Sonstige	10	39.000,00	1.116,46	4.689,98	qm	0,24 EUR
Gesamt		18.660.300,00	534.193,38			

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	220.900,00	6.323,76	481,00	Betten	13,15 EUR
Unterkunft, priv.	1b	155.800,00	4.460,13	481,00	Betten	9,27 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	800,00	22,90	35,00	Betten	0,65 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	257.400,00	7.368,66	571,00	Sitzplätze	12,90 EUR
Einkäufe, LG	3a	33.700,00	964,74	22,75	Arbeitskräfte	42,41 EUR
Einkäufe, SB	3b	435.100,00	12.455,72	1.931,00	qm	6,45 EUR
Sport+Freizeit	4	14.400,00	412,23	48,00	Einheiten	8,59 EUR
lok. Transport	5	31.100,00	890,31	71,00	Einheiten	12,54 EUR
Sonst. Dienstl.	6	64.200,00	1.837,87	44,00	Arbeitskräfte	41,77 EUR
Kreditinstitute	7	24.400,00	698,51	16,50	Arbeitskräfte	42,33 EUR
Versorgung	8	66.700,00	1.909,44	540,00	Anschlüsse	3,54 EUR
Handwerk	9	88.900,00	2.544,96	97,25	Arbeitskräfte	26,17 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	600,00	17,18	110,00	qm	0,16 EUR
davon Einzelhandel	10	5.400,00	154,59	2.017,27	qm	0,08 EUR
davon Sonstige	10	1.000,00	28,63	226,00	qm	0,13 EUR
Gesamt		1.400.400,00	40.089,62			

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	31,30 EUR	13,15 EUR
Unterkunft, priv.	1b	28,78 EUR	9,27 EUR
Klinik	1c	3,87 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	4,12 EUR	0,65 EUR
Campingplatz	1e	7,26 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	48,78 EUR	12,90 EUR
Einkäufe, LG	3a	204,81 EUR	42,41 EUR
Einkäufe, SB	3b	18,31 EUR	6,45 EUR
Sport+Freizeit	4	6,54 EUR	8,59 EUR
lok. Transport	5	179,66 EUR	12,54 EUR
Sonst. Dienstl.	6	193,35 EUR	41,77 EUR
Kreditinstitute	7	936,33 EUR	42,33 EUR
Versorgung	8	4,79 EUR	3,54 EUR
Handwerk	9	280,01 EUR	26,17 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,33 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,27 EUR	0,16 EUR
davon Einzelhandel	10	0,14 EUR	0,08 EUR
davon Sonstige	10	0,24 EUR	0,13 EUR

Beitragsermittlung 2002

Zone I

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	986.500,00	30.189,99	1.199,00	Betten	25,18 EUR
Unterkunft, priv.	1b	4.783.100,00	146.377,82	5.732,00	Betten	25,54 EUR
Klinik	1c	79.100,00	2.420,71	585,00	Betten	4,14 EUR
Ferienheim	1d	35.000,00	1.071,11	264,00	Betten	4,06 EUR
Campingplatz	1e	719.700,00	22.025,07	3.000,00	Stellplätze	7,34 EUR
Verpflegung	2	4.770.800,00	146.001,40	3.413,00	Sitzplätze	42,78 EUR
Einkäufe, LG	3a	615.500,00	18.836,23	82,25	Arbeitskräfte	229,01 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.608.900,00	49.237,37	2.668,75	qm	18,45 EUR
Sport+Freizeit	4	324.000,00	9.915,41	1.306,00	Einheiten	7,59 EUR
lok. Transport	5	691.000,00	21.146,76	93,50	Einheiten	226,17 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.259.200,00	38.535,46	211,25	Arbeitskräfte	182,42 EUR
Kreditinstitute	7	394.500,00	12.072,93	14,75	Arbeitskräfte	818,50 EUR
Versorgung	8	721.300,00	22.074,04	4.650,00	Anschlüsse	4,75 EUR
Handwerk	9	480.900,00	14.717,04	52,75	Arbeitskräfte	279,00 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	4.000,00	122,41	373,00	qm	0,33 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	36.000,00	1.101,71	4.060,00	qm	0,27 EUR
davon Einzelhandel	10	25.000,00	765,08	5.348,00	qm	0,14 EUR
davon Sonstige	10	36.200,00	1.107,83	4.689,98	qm	0,24 EUR
Gesamt		17.570.700,00	537.718,38			

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	147.100,00	4.501,72	395,00	Betten	11,40 EUR
Unterkunft, priv.	1b	159.400,00	4.878,14	561,00	Betten	8,70 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	194.100,00	5.940,07	511,00	Sitzplätze	11,62 EUR
Einkäufe, LG	3a	28.700,00	878,31	19,50	Arbeitskräfte	45,04 EUR
Einkäufe, SB	3b	409.900,00	12.544,22	1.935,00	qm	6,48 EUR
Sport+Freizeit	4	11.700,00	358,06	28,00	Einheiten	12,79 EUR
lok. Transport	5	25.000,00	765,08	71,00	Einheiten	10,78 EUR
Sonst. Dienstl.	6	54.800,00	1.677,05	46,25	Arbeitskräfte	36,26 EUR
Kreditinstitute	7	22.900,00	700,81	13,75	Arbeitskräfte	50,97 EUR
Versorgung	8	57.900,00	1.771,92	540,00	Anschlüsse	3,28 EUR
Handwerk	9	77.200,00	2.362,56	95,00	Arbeitskräfte	24,87 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	500,00	15,30	110,00	qm	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	4.700,00	143,83	2.017,27	qm	0,07 EUR
davon Sonstige	10	900,00	27,54	226,00	qm	0,12 EUR
Gesamt		1.194.800,00	36.564,62			

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	25,18 EUR	11,40 EUR
Unterkunft, priv.	1b	25,54 EUR	8,70 EUR
Klinik	1c	4,14 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	4,06 EUR	0,00 EUR
Campingplatz	1e	7,34 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	42,78 EUR	11,62 EUR
Einkäufe, LG	3a	229,01 EUR	45,04 EUR
Einkäufe, SB	3b	18,45 EUR	6,48 EUR
Sport+Freizeit	4	7,59 EUR	12,79 EUR
lok. Transport	5	226,17 EUR	10,78 EUR
Sonst. Dienstl.	6	182,42 EUR	36,26 EUR
Kreditinstitute	7	818,50 EUR	50,97 EUR
Versorgung	8	4,75 EUR	3,28 EUR
Handwerk	9	279,00 EUR	24,87 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,33 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,27 EUR	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	0,14 EUR	0,07 EUR
davon Sonstige	10	0,24 EUR	0,12 EUR

Beitragsermittlung 2003**Zone I**

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	1.042.400,00	32.255,16	1.432,00	Betten	22,52 EUR
Unterkunft, priv.	1b	4.009.000,00	124.051,16	6.395,00	Betten	19,40 EUR
Klinik	1c	79.100,00	2.447,60	585,00	Betten	4,18 EUR
Ferienheim	1d	38.200,00	1.182,03	388,00	Betten	3,05 EUR
Campingplatz	1e	755.800,00	23.386,85	3.000,00	Stellplätze	7,80 EUR
Verpflegung	2	4.860.900,00	150.411,65	3.341,00	Sitzplätze	45,02 EUR
Einkäufe, LG	3a	655.400,00	20.280,15	95,00	Arbeitskräfte	213,48 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.710.900,00	52.940,67	2.668,75	qm	19,84 EUR
Sport+Freizeit	4	338.400,00	10.471,17	2.045,00	Einheiten	5,12 EUR
lok. Transport	5	689.800,00	21.344,60	46,50	Einheiten	459,02 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.338.900,00	41.429,81	189,75	Arbeitskräfte	218,34 EUR
Kreditinstitute	7	418.900,00	12.962,09	17,50	Arbeitskräfte	740,69 EUR
Versorgung	8	766.000,00	23.702,47	4.650,00	Anschlüsse	5,10 EUR
Handwerk	9	510.700,00	15.802,68	46,00	Arbeitskräfte	343,54 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	3.700,00	114,49	373,00	qm	0,31 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	36.200,00	1.120,14	4.060,00	qm	0,28 EUR
davon Einzelhandel	10	26.500,00	819,99	5.348,00	qm	0,15 EUR
davon Sonstige	10	38.500,00	1.191,31	4.709,98	qm	0,25 EUR
Gesamt		17.319.300,00	535.914,02			

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	153.900,00	4.762,15	416,00	Betten	11,45 EUR
Unterkunft, priv.	1b	139.000,00	4.301,10	612,00	Betten	7,03 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	201.000,00	6.219,58	781,00	Sitzplätze	7,96 EUR
Einkäufe, LG	3a	31.100,00	962,33	21,00	Arbeitskräfte	45,83 EUR
Einkäufe, SB	3b	439.000,00	13.584,05	1.935,00	qm	7,02 EUR
Sport+Freizeit	4	12.500,00	386,79	32,00	Einheiten	12,09 EUR
lok. Transport	5	25.300,00	782,86	60,00	Einheiten	13,05 EUR
Sonst. Dienstl.	6	60.100,00	1.859,68	51,25	Arbeitskräfte	36,29 EUR
Kreditinstitute	7	23.000,00	711,69	11,50	Arbeitskräfte	61,89 EUR
Versorgung	8	62.600,00	1.937,04	540,00	Anschlüsse	3,59 EUR
Handwerk	9	83.400,00	2.580,66	86,25	Arbeitskräfte	29,92 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	500,00	15,47	110,00	qm	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	5.000,00	154,72	2.017,27	qm	0,08 EUR
davon Sonstige	10	900,00	27,85	226,00	qm	0,12 EUR
Gesamt		1.237.300,00	38.285,98			

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	22,52 EUR	11,45 EUR
Unterkunft, priv.	1b	19,40 EUR	7,03 EUR
Klinik	1c	4,18 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	3,05 EUR	0,00 EUR
Campingplatz	1e	7,80 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	45,02 EUR	7,96 EUR
Einkäufe, LG	3a	213,48 EUR	45,83 EUR
Einkäufe, SB	3b	19,84 EUR	7,02 EUR
Sport+Freizeit	4	5,12 EUR	12,09 EUR
lok. Transport	5	459,02 EUR	13,05 EUR
Sonst. Dienstl.	6	218,34 EUR	36,29 EUR
Kreditinstitute	7	740,69 EUR	61,89 EUR
Versorgung	8	5,10 EUR	3,59 EUR
Handwerk	9	343,54 EUR	29,92 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,31 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,28 EUR	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	0,15 EUR	0,08 EUR
davon Sonstige	10	0,25 EUR	0,12 EUR

Beitragsermittlung 2004**Zone I**

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	1.098.400,00	33.116,37	1.388,00	Betten	23,86 EUR
Unterkunft, priv.	1b	4.155.200,00	125.277,81	6.957,00	Betten	18,01 EUR
Klinik	1c	79.100,00	2.384,84	580,00	Betten	4,11 EUR
Ferienheim	1d	38.600,00	1.163,78	256,00	Betten	4,55 EUR
Campingplatz	1e	725.900,00	21.885,63	3.000,00	Stellplätze	7,30 EUR
Verpflegung	2	5.069.500,00	152.843,63	3.191,50	Sitzplätze	47,89 EUR
Einkäufe, LG	3a	651.300,00	19.636,46	85,50	Arbeitskräfte	229,67 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.706.000,00	51.435,30	2.668,75	qm	19,27 EUR
Sport+Freizeit	4	330.500,00	9.964,46	1.037,00	Einheiten	9,61 EUR
lok. Transport	5	749.400,00	22.594,14	79,00	Einheiten	286,00 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.341.000,00	40.430,67	214,25	Arbeitskräfte	188,71 EUR
Kreditinstitute	7	419.000,00	12.632,70	10,50	Arbeitskräfte	1.203,11 EUR
Versorgung	8	766.200,00	23.100,66	4.650,00	Anschlüsse	4,97 EUR
Handwerk	9	510.800,00	15.400,44	42,50	Arbeitskräfte	362,36 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	3.700,00	111,55	373,00	qm	0,30 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	38.200,00	1.151,72	4.060,00	qm	0,28 EUR
davon Einzelhandel	10	26.500,00	798,97	5.348,00	qm	0,15 EUR
davon Sonstige	10	38.500,00	1.160,76	4.713,98	qm	0,25 EUR

Gesamt		17.747.800,00	535.089,88			
---------------	--	----------------------	-------------------	--	--	--

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	170.200,00	5.131,47	408,00	Betten	12,58 EUR
Unterkunft, priv.	1b	141.300,00	4.260,14	570,00	Betten	7,47 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	228.000,00	6.874,12	519,50	Sitzplätze	13,23 EUR
Einkäufe, LG	3a	32.400,00	976,85	30,25	Arbeitskräfte	32,29 EUR
Einkäufe, SB	3b	440.000,00	13.265,84	2.169,00	qm	6,12 EUR
Sport+Freizeit	4	13.000,00	391,95	34,00	Einheiten	11,53 EUR
lok. Transport	5	29.500,00	889,41	36,00	Einheiten	24,71 EUR
Sonst. Dienstl.	6	62.600,00	1.887,37	48,00	Arbeitskräfte	39,32 EUR
Kreditinstitute	7	23.300,00	702,49	11,75	Arbeitskräfte	59,79 EUR
Versorgung	8	64.400,00	1.941,64	540,00	Anschlüsse	3,60 EUR
Handwerk	9	85.800,00	2.586,84	79,75	Arbeitskräfte	32,44 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	500,00	15,07	110,00	qm	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	5.200,00	156,78	2.017,27	qm	0,08 EUR
davon Sonstige	10	1.000,00	30,15	226,00	qm	0,13 EUR

Gesamt		1.297.200,00	39.110,12			
---------------	--	---------------------	------------------	--	--	--

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	23,86 EUR	12,58 EUR
Unterkunft, priv.	1b	18,01 EUR	7,47 EUR
Klinik	1c	4,11 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	4,55 EUR	0,00 EUR
Campingplatz	1e	7,30 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	47,89 EUR	13,23 EUR
Einkäufe, LG	3a	229,67 EUR	32,29 EUR
Einkäufe, SB	3b	19,27 EUR	6,12 EUR
Sport+Freizeit	4	9,61 EUR	11,53 EUR
lok. Transport	5	286,00 EUR	24,71 EUR
Sonst. Dienstl.	6	188,71 EUR	39,32 EUR
Kreditinstitute	7	1.203,11 EUR	59,79 EUR
Versorgung	8	4,97 EUR	3,60 EUR
Handwerk	9	362,36 EUR	32,44 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,30 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,28 EUR	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	0,15 EUR	0,08 EUR
davon Sonstige	10	0,25 EUR	0,13 EUR

Beitragsermittlung 2005**Zone I**

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	1.023.700,00	30.673,98	1.357,00	Betten	22,60 EUR
Unterkunft, priv.	1b	4.304.800,00	128.988,32	6.632,00	Betten	19,45 EUR
Klinik	1c	79.100,00	2.370,14	580,00	Betten	4,09 EUR
Ferienheim	1d	38.100,00	1.141,62	256,00	Betten	4,46 EUR
Campingplatz	1e	756.200,00	22.658,65	3.000,00	Stellplätze	7,55 EUR
Verpflegung	2	5.060.800,00	151.640,99	3.105,00	Sitzplätze	48,84 EUR
Einkäufe, LG	3a	666.400,00	19.967,90	90,25	Arbeitskräfte	221,25 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.737.000,00	52.047,18	2.668,75	qm	19,50 EUR
Sport+Freizeit	4	332.300,00	9.956,98	949,00	Einheiten	10,49 EUR
lok. Transport	5	785.700,00	23.542,59	83,00	Einheiten	283,65 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.373.300,00	41.149,34	191,00	Arbeitskräfte	215,44 EUR
Kreditinstitute	7	424.700,00	12.725,64	10,50	Arbeitskräfte	1.211,97 EUR
Versorgung	8	728.100,00	21.816,67	4.650,00	Anschlüsse	4,69 EUR
Handwerk	9	485.400,00	14.544,45	32,75	Arbeitskräfte	444,11 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	3.300,00	98,88	373,00	qm	0,27 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	34.400,00	1.030,76	4.060,00	qm	0,25 EUR
davon Einzelhandel	10	23.900,00	716,14	5.348,00	qm	0,13 EUR
davon Sonstige	10	34.200,00	1.024,76	4.713,98	qm	0,22 EUR

Gesamt		17.891.400,00	536.094,99			
---------------	--	----------------------	-------------------	--	--	--

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	163.100,00	4.887,10	408,00	Betten	11,98 EUR
Unterkunft, priv.	1b	137.200,00	4.111,04	559,00	Betten	7,35 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	219.500,00	6.577,06	587,00	Sitzplätze	11,20 EUR
Einkäufe, LG	3a	32.000,00	958,84	25,50	Arbeitskräfte	37,60 EUR
Einkäufe, SB	3b	448.000,00	13.423,80	2.163,00	qm	6,21 EUR
Sport+Freizeit	4	12.500,00	374,55	34,00	Einheiten	11,02 EUR
lok. Transport	5	29.700,00	889,93	36,00	Einheiten	24,72 EUR
Sonst. Dienstl.	6	61.100,00	1.830,79	57,75	Arbeitskräfte	31,70 EUR
Kreditinstitute	7	22.400,00	671,19	11,75	Arbeitskräfte	57,12 EUR
Versorgung	8	60.100,00	1.800,83	540,00	Anschlüsse	3,33 EUR
Handwerk	9	80.100,00	2.400,10	77,75	Arbeitskräfte	30,87 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	500,00	14,98	110,00	qm	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	4.600,00	137,83	2.017,27	qm	0,07 EUR
davon Sonstige	10	800,00	23,97	226,00	qm	0,11 EUR

Gesamt		1.271.600,00	38.102,01			
---------------	--	---------------------	------------------	--	--	--

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	22,60 EUR	11,98 EUR
Unterkunft, priv.	1b	19,45 EUR	7,35 EUR
Klinik	1c	4,09 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	4,46 EUR	0,00 EUR
Campingplatz	1e	7,55 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	48,84 EUR	11,20 EUR
Einkäufe, LG	3a	221,25 EUR	37,60 EUR
Einkäufe, SB	3b	19,50 EUR	6,21 EUR
Sport+Freizeit	4	10,49 EUR	11,02 EUR
lok. Transport	5	283,65 EUR	24,72 EUR
Sonst. Dienstl.	6	215,44 EUR	31,70 EUR
Kreditinstitute	7	1.211,97 EUR	57,12 EUR
Versorgung	8	4,69 EUR	3,33 EUR
Handwerk	9	444,11 EUR	30,87 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,27 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,25 EUR	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	0,13 EUR	0,07 EUR
davon Sonstige	10	0,22 EUR	0,11 EUR

Beitragsermittlung 2006**Zone I**

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	1.040.600,00	31.098,74	1.337,00	Betten	23,26 EUR
Unterkunft, priv.	1b	4.317.600,00	129.033,17	6.568,00	Betten	19,65 EUR
Klinik	1c	79.100,00	2.363,93	580,00	Betten	4,08 EUR
Ferienheim	1d	38.900,00	1.162,54	256,00	Betten	4,54 EUR
Campingplatz	1e	776.100,00	23.194,05	3.000,00	Stellplätze	7,73 EUR
Verpflegung	2	4.907.100,00	146.650,61	3.735,00	Sitzplätze	39,26 EUR
Einkäufe, LG	3a	677.800,00	20.256,32	88,00	Arbeitskräfte	230,19 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.762.800,00	52.681,97	2.668,75	qm	19,74 EUR
Sport+Freizeit	4	337.200,00	10.077,35	1.418,00	Einheiten	7,11 EUR
lok. Transport	5	738.300,00	22.064,39	160,00	Einheiten	137,90 EUR
Sonst. Dienstl.	6	1.385.100,00	41.394,26	239,00	Arbeitskräfte	173,20 EUR
Kreditinstitute	7	430.200,00	12.856,70	10,50	Arbeitskräfte	1.224,45 EUR
Versorgung	8	786.700,00	23.510,84	4.710,00	Anschlüsse	4,99 EUR
Handwerk	9	524.500,00	15.674,89	85,75	Arbeitskräfte	182,80 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	3.400,00	101,61	373,00	qm	0,27 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	33.000,00	986,22	4.060,00	qm	0,24 EUR
davon Einzelhandel	10	24.100,00	720,24	5.348,00	qm	0,13 EUR
davon Sonstige	10	35.300,00	1.054,95	4.743,98	qm	0,22 EUR
Gesamt		17.897.800,00	534.882,78			

Zone II

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	161.000,00	4.811,55	570,00	Betten	8,44 EUR
Unterkunft, priv.	1b	155.200,00	4.638,21	895,00	Betten	5,18 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	215.400,00	6.437,31	762,00	Sitzplätze	8,45 EUR
Einkäufe, LG	3a	33.500,00	1.001,16	24,75	Arbeitskräfte	40,45 EUR
Einkäufe, SB	3b	459.500,00	13.732,34	3.117,00	qm	4,41 EUR
Sport+Freizeit	4	13.300,00	397,48	24,00	Einheiten	16,56 EUR
lok. Transport	5	29.100,00	869,66	44,00	Einheiten	19,77 EUR
Sonst. Dienstl.	6	65.100,00	1.945,54	85,25	Arbeitskräfte	22,82 EUR
Kreditinstitute	7	22.500,00	672,42	10,75	Arbeitskräfte	62,55 EUR
Versorgung	8	66.400,00	1.984,39	891,00	Anschlüsse	2,23 EUR
Handwerk	9	88.500,00	2.644,86	83,25	Arbeitskräfte	31,77 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	500,00	14,94	110,00	qm	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	4.700,00	140,46	2.017,27	qm	0,07 EUR
davon Sonstige	10	900,00	26,90	226,00	qm	0,12 EUR
Gesamt		1.315.600,00	39.317,22			

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2
Unterkunft, gew.	1a	23,26 EUR	8,44 EUR
Unterkunft, priv.	1b	19,65 EUR	5,18 EUR
Klinik	1c	4,08 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	4,54 EUR	0,00 EUR
Campingplatz	1e	7,73 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	39,26 EUR	8,45 EUR
Einkäufe, LG	3a	230,19 EUR	40,45 EUR
Einkäufe, SB	3b	19,74 EUR	4,41 EUR
Sport+Freizeit	4	7,11 EUR	16,56 EUR
lok. Transport	5	137,90 EUR	19,77 EUR
Sonst. Dienstl.	6	173,20 EUR	22,82 EUR
Kreditinstitute	7	1.224,45 EUR	62,55 EUR
Versorgung	8	4,99 EUR	2,23 EUR
Handwerk	9	182,80 EUR	31,77 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10		
davon Beherbergung	10	0,27 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,24 EUR	0,14 EUR
davon Einzelhandel	10	0,13 EUR	0,07 EUR
davon Sonstige	10	0,22 EUR	0,12 EUR

Beitragsermittlung 2007

Zone I (Horumersiel-Schillig)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	1.379.000,00	35.292,20	1.319,00	Betten	26,76 EUR
Unterkunft, priv.	1b	2.010.000,00	51.441,13	3.371,00	Betten	15,26 EUR
Klinik	1c	110.700,00	2.833,10	580,00	Betten	4,88 EUR
Ferienheim	1d	11.300,00	289,20	256,00	Betten	1,13 EUR
Campingplatz	1e	311.400,00	7.969,54	1.500,00	Stellplätze	5,31 EUR
Verpflegung	2	2.888.800,00	73.931,91	1.943,00	Sitzplätze	38,05 EUR
Einkäufe, LG	3a	308.200,00	7.887,64	43,50	Arbeitskräfte	181,33 EUR
Einkäufe, SB	3b	671.600,00	17.187,99	1.614,75	qm	10,69 EUR
Sport+Freizeit	4	329.400,00	8.430,20	667,50	Einheiten	12,63 EUR
lok. Transport	5	225.300,00	5.766,01	58,50	Einheiten	98,56 EUR
Sonst. Dienstl.	6	617.700,00	15.808,55	83,77	Arbeitskräfte	188,71 EUR
Kreditinstitute	7	95.500,00	2.444,09	4,20	Arbeitskräfte	581,65 EUR
Versorgung	8	312.500,00	7.997,69	2.550,00	Anschlüsse	3,14 EUR
Handwerk	9	48.000,00	1.228,44	8,75	Arbeitskräfte	140,20 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	800,00	20,47		99,00 qm	0,21 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	19.000,00	486,26		2.178,00 qm	0,22 EUR
davon Einzelhandel	10	11.800,00	301,99		2.698,00 qm	0,11 EUR
davon Sonstige	10	23.800,00	609,10		3.340,00 qm	0,18 EUR
Gesamt		9.374.800,00	239.925,54			

Zone II (Hooksiel)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	77.600,00	1.985,99	75,00	Betten	26,76 EUR
Unterkunft, priv.	1b	1.825.000,00	46.706,50	3.203,00	Betten	14,58 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	239.300,00	6.124,31	1.500,00	Stellplätze	4,08 EUR
Verpflegung	2	2.092.900,00	53.562,78	1.882,00	Sitzplätze	31,84 EUR
Einkäufe, LG	3a	243.800,00	6.242,04	45,10	Arbeitskräfte	138,40 EUR
Einkäufe, SB	3b	440.100,00	11.263,30	1.054,00	qm	10,69 EUR
Sport+Freizeit	4	290.600,00	7.437,21	587,50	Einheiten	12,63 EUR
lok. Transport	5	164.900,00	4.220,22	74,25	Einheiten	56,84 EUR
Sonst. Dienstl.	6	551.800,00	14.122,00	127,19	Arbeitskräfte	111,03 EUR
Kreditinstitute	7	125.000,00	3.199,08	5,50	Arbeitskräfte	581,65 EUR
Versorgung	8	261.000,00	6.679,67	2.130,00	Anschlüsse	3,14 EUR
Handwerk	9	379.500,00	9.712,39	69,27	Arbeitskräfte	140,20 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	2.000,00	51,19		274,00 qm	0,19 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	16.400,00	419,72		1.882,00 qm	0,22 EUR
davon Einzelhandel	10	11.700,00	299,43		2.650,00 qm	0,11 EUR
davon Sonstige	10	12.900,00	330,14		1.803,98 qm	0,18 EUR
Gesamt		6.734.600,00	172.356,95			

Zone III (Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone + Hohenkirchen)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	792.200,00	20.274,46	909,00	Betten	22,30 EUR
Unterkunft, priv.	1b	160.300,00	4.102,49	950,00	Betten	4,32 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	0,00	0,00	0,00	Stellplätze	0,00 EUR
Verpflegung	2	1.094.500,00	28.011,10	1.134,00	Sitzplätze	24,70 EUR
Einkäufe, LG	3a	123.100,00	3.150,45	27,74	Arbeitskräfte	113,57 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.417.300,00	36.272,40	3.347,50	qm	10,69 EUR
Sport+Freizeit	4	11.300,00	289,20	23,00	Einheiten	12,63 EUR
lok. Transport	5	77.900,00	1.993,66	52,00	Einheiten	38,34 EUR
Sonst. Dienstl.	6	297.500,00	7.613,80	87,75	Arbeitskräfte	86,77 EUR
Kreditinstitute	7	250.000,00	6.398,15	11,00	Arbeitskräfte	581,65 EUR
Versorgung	8	121.600,00	3.112,06	990,00	Anschlüsse	3,14 EUR
Handwerk	9	477.900,00	12.230,71	87,10	Arbeitskräfte	140,20 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00		0,00 qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	1.000,00	25,59		110,00 qm	0,23 EUR
davon Einzelhandel	10	8.900,00	227,77		2.017,27 qm	0,11 EUR
davon Sonstige	10	2.200,00	56,30		300,00 qm	0,19 EUR
Gesamt		4.835.700,00	123.758,15			

Zone IV (übriges Gemeindegebiet)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	34.200,00	875,27	59,00	Betten	14,84 EUR
Unterkunft, priv.	1b	115.100,00	2.945,71	1.084,00	Betten	2,72 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0,00	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	1.900,00	48,63	10,00	Stellplätze	4,86 EUR
Verpflegung	2	557.200,00	14.260,20	797,00	Sitzplätze	17,89 EUR
Einkäufe, LG	3a	40.000,00	1.023,70	11,04	Arbeitskräfte	92,73 EUR
Einkäufe, SB	3b	46.200,00	1.182,38	310,00	qm	3,81 EUR
Sport+Freizeit	4	9.600,00	245,69	20,00	Einheiten	12,63 EUR
lok. Transport	5	15.900,00	406,92	11,00	Einheiten	36,99 EUR
Sonst. Dienstl.	6	195.300,00	4.988,24	79,43	Arbeitskräfte	62,93 EUR
Kreditinstitute	7	68.400,00	1.750,53	3,00	Arbeitskräfte	581,65 EUR
Versorgung	8	74.700,00	1.911,77	610,00	Anschlüsse	3,14 EUR
Handwerk	9	326.400,00	8.353,43	59,65	Arbeitskräfte	140,20 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	400,00	10,24		60,00 qm	0,17 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	1.000,00	25,59		120,00 qm	0,21 EUR
davon Einzelhandel	10	700,00	17,91		150,00 qm	0,12 EUR
davon Sonstige	10	4.100,00	104,93		579,72 qm	0,18 EUR
Gesamt		1.491.100,00	38.161,13			

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Unterkunft, gew.	1a	26,76 EUR	26,76 EUR	22,30 EUR
Unterkunft, priv.	1b	15,26 EUR	14,58 EUR	4,32 EUR
Klinik	1c	4,88 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	1,13 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Campingplatz	1e	5,31 EUR	4,08 EUR	0,00 EUR
Verpflegung	2	38,05 EUR	31,84 EUR	24,70 EUR
Einkäufe, LG	3a	181,33 EUR	138,40 EUR	113,57 EUR
Einkäufe, SB	3b	10,69 EUR	10,69 EUR	10,69 EUR
Sport+Freizeit	4	12,63 EUR	12,63 EUR	12,63 EUR
lok. Transport	5	98,56 EUR	56,84 EUR	38,34 EUR
Sonst. Dienstl.	6	188,71 EUR	111,03 EUR	86,77 EUR
Kreditinstitute	7	581,65 EUR	581,65 EUR	581,65 EUR
Versorgung	8	3,14 EUR	3,14 EUR	3,14 EUR
Handwerk	9	140,20 EUR	140,20 EUR	140,20 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	0,21 EUR	0,19 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,22 EUR	0,22 EUR	0,23 EUR
davon Einzelhandel	10	0,11 EUR	0,11 EUR	0,11 EUR
davon Sonstige	10	0,18 EUR	0,18 EUR	0,19 EUR

Beitragsermittlung 2008

Anlage 4

Zone I (Horumersiel-Schilling)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	1.357.200,00	31.986,16	1.373	Betten	23,49 EUR
Unterkunft, priv.	1b	2.234.900,00	52.671,57	3.428	Betten	15,37 EUR
Klinik	1c	120.800,00	2.846,98	580	Betten	4,91 EUR
Ferienheim	1d	9.900,00	233,32	256	Betten	0,91 EUR
Campingplatz	1e	300.100,00	7.072,68	1.500	Stellplätze	4,72 EUR
Verpflegung	2	3.141.200,00	74.031,02	1.960	Sitzplätze	37,78 EUR
Einkäufe, LG	3a	321.100,00	7.567,61	40,58	Arbeitskräfte	186,49 EUR
Einkäufe, SB	3b	718.000,00	16.921,65	1.614,75	qm	10,50 EUR
Sport+Freizeit	4	355.000,00	8.368,55	597	Einheiten	14,01 EUR
lok. Transport	5	191.100,00	4.503,80	43	Einheiten	104,74 EUR
Sonst. Dienstl.	6	878.400,00	15.988,36	72,78	Arbeitskräfte	219,68 EUR
Kreditinstitute	7	87.500,00	2.062,18	3,42	Arbeitskräfte	603,52 EUR
Versorgung	8	349.900,00	8.246,36	2.550	Anschlüsse	3,23 EUR
Handwerk	9	47.900,00	1.128,90	6,25	Arbeitskräfte	177,74 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	800,00	18,85	99,00	qm	0,19 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	20.100,00	473,71	2.178,00	qm	0,22 EUR
davon Einzelhandel	10	11.000,00	259,25	2.798,00	qm	0,09 EUR
davon Sonstige	10	25.300,00	598,26	3.340,00	qm	0,18 EUR
Gesamt		9.970.200,00	234.975,20			

Zone II (Hooksiel)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	78.400,00	1.847,71	78	Betten	23,49 EUR
Unterkunft, priv.	1b	1.969.600,00	46.419,04	3.152	Betten	14,73 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	237.900,00	5.606,77	1.500	Stellplätze	3,74 EUR
Verpflegung	2	2.139.300,00	50.418,49	1.556	Sitzplätze	32,40 EUR
Einkäufe, LG	3a	283.400,00	6.207,75	46,68	Arbeitskräfte	132,99 EUR
Einkäufe, SB	3b	469.700,00	11.069,77	1.054,00	qm	10,50 EUR
Sport+Freizeit	4	295.000,00	6.952,49	495	Einheiten	14,01 EUR
lok. Transport	5	138.900,00	3.273,56	63	Einheiten	52,38 EUR
Sonst. Dienstl.	6	595.400,00	14.032,24	110,13	Arbeitskräfte	127,42 EUR
Kreditinstitute	7	138.800,00	3.271,20	5,42	Arbeitskräfte	603,52 EUR
Versorgung	8	287.700,00	6.780,44	2.100	Anschlüsse	3,23 EUR
Handwerk	9	482.900,00	11.380,87	64,03	Arbeitskräfte	177,74 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	2.000,00	47,14	274,00	qm	0,17 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	17.400,00	410,08	1.882,00	qm	0,22 EUR
davon Einzelhandel	10	10.400,00	245,10	2.650,00	qm	0,09 EUR
davon Sonstige	10	13.700,00	322,88	1.803,98	qm	0,18 EUR
Gesamt		7.140.500,00	168.285,53			

Zone III (Fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen + Hohenkirchen)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	977.600,00	23.039,83	1.184	Betten	19,46 EUR
Unterkunft, priv.	1b	166.400,00	3.921,67	905	Betten	4,33 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	1.400,00	32,99	15	Stellplätze	2,20 EUR
Verpflegung	2	1.455.500,00	34.302,86	1.421	Sitzplätze	24,15 EUR
Einkäufe, LG	3a	142.600,00	3.360,76	27,72	Arbeitskräfte	121,24 EUR
Einkäufe, SB	3b	1.481.000,00	34.432,49	3.232,00	qm	10,50 EUR
Sport+Freizeit	4	11.000,00	259,25	19	Einheiten	14,01 EUR
lok. Transport	5	82.200,00	1.937,27	55	Einheiten	35,22 EUR
Sonst. Dienstl.	6	360.900,00	8.505,60	79,89	Arbeitskräfte	106,47 EUR
Kreditinstitute	7	261.200,00	6.155,90	10,20	Arbeitskräfte	603,52 EUR
Versorgung	8	135.400,00	3.191,07	990	Anschlüsse	3,23 EUR
Handwerk	9	617.500,00	14.553,09	81,94	Arbeitskräfte	177,74 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	0,00	0,00	0,00	qm	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	1.000,00	23,57	110,00	qm	0,21 EUR
davon Einzelhandel	10	14.900,00	351,16	3.797,27	qm	0,09 EUR
davon Sonstige	10	2.300,00	54,21	300,00	qm	0,18 EUR
Gesamt		5.690.900,00	134.121,72			

Zone IV (übriges Gemeindegebiet)

Sparte	Kateg.	FV-Gewinn	Ges.-Beitrag	Anzahl Einh.	Maßstab	Beitrag/Einh.
Unterkunft, gew.	1a	36.800,00	867,29	66	Betten	13,14 EUR
Unterkunft, priv.	1b	125.800,00	2.964,82	1.066	Betten	2,78 EUR
Klinik	1c	0,00	0,00	0	Betten	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,00	0,00	0	Betten	0,00 EUR
Campingplatz	1e	1.900,00	44,78	10	Stellplätze	4,48 EUR
Verpflegung	2	577.800,00	13.917,45	765	Sitzplätze	17,81 EUR
Einkäufe, LG	3a	25.600,00	603,33	5,33	Arbeitskräfte	113,20 EUR
Einkäufe, SB	3b	55.200,00	1.300,94	310,00	qm	4,20 EUR
Sport+Freizeit	4	0,00	0,00	0	Einheiten	0,00 EUR
lok. Transport	5	12.100,00	285,17	7	Einheiten	40,74 EUR
Sonst. Dienstl.	6	211.400,00	4.982,22	67,60	Arbeitskräfte	73,70 EUR
Kreditinstitute	7	76.700,00	1.807,65	3,00	Arbeitskräfte	603,52 EUR
Versorgung	8	33.000,00	777,74	240	Anschlüsse	3,23 EUR
Handwerk	9	399.300,00	9.410,60	53,05	Arbeitskräfte	177,74 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10					
davon Beherbergung	10	500,00	11,78	80,00	qm	0,20 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	1.100,00	25,92	120,00	qm	0,22 EUR
davon Einzelhandel	10	600,00	14,14	150,00	qm	0,09 EUR
davon Sonstige	10	4.400,00	103,70	579,72	qm	0,18 EUR
Gesamt		1.562.200,00	36.817,54			

Übersicht der Preise nach Zonen

Ausgabe	Kateg.	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Unterkunft, gew.	1a	23,49 EUR	23,49 EUR	19,46 EUR
Unterkunft, priv.	1b	15,37 EUR	14,73 EUR	4,33 EUR
Klinik	1c	4,91 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Ferienheim	1d	0,91 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Campingplatz	1e	4,72 EUR	3,74 EUR	2,20 EUR
Verpflegung	2	37,78 EUR	32,40 EUR	24,15 EUR
Einkäufe, LG	3a	186,49 EUR	132,99 EUR	121,24 EUR
Einkäufe, SB	3b	10,50 EUR	10,50 EUR	10,50 EUR
Sport+Freizeit	4	14,01 EUR	14,01 EUR	14,01 EUR
lok. Transport	5	104,74 EUR	52,38 EUR	35,22 EUR
Sonst. Dienstl.	6	219,68 EUR	127,42 EUR	106,47 EUR
Kreditinstitute	7	603,52 EUR	603,52 EUR	603,52 EUR
Versorgung	8	3,23 EUR	3,23 EUR	3,23 EUR
Handwerk	9	177,74 EUR	177,74 EUR	177,74 EUR
<i>Immobilienverpachtung</i>	10			
davon Beherbergung	10	0,19 EUR	0,17 EUR	0,00 EUR
davon Gaststättengewerbe	10	0,22 EUR	0,22 EUR	0,21 EUR
davon Einzelhandel	10	0,09 EUR	0,09 EUR	0,09 EUR
davon Sonstige	10	0,18 EUR	0,18 EUR	0,18 EUR

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,63317 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 14.12.1999 begrenzt.

11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	27,35 €	13,80 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	25,42 €	9,72 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	3,56 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	3,73 €	0,55 €
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	6,28 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	195,01 €	13,21 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	195,01 €	13,21 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	195,01 €	13,21 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	11,25 €	8,60 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	62,33 €	8,40 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Molkereien;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	184,14 €	23,27 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	16,50 €	5,82 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen;	Arbeitskräfte	184,14 €	23,27 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	184,14 €	23,27 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	11,25 €	8,60 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	11,25 €	8,60 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
28. Friseure, Masseure, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fuß- pfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	11,25 €	8,60 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	11,25 €	8,60 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	11,25 €	8,60 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	11,25 €	8,60 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	810,21 €	37,66 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	331,34 €	20,90 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	331,34 €	20,90 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	331,34 €	20,90 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	331,34 €	20,90 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	331,34 €	20,90 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	6,21 €	4,88 €
49. Immobilienverpachtung davon Beherbergung davon Gaststättengewerbe davon Einzelhandel davon Sonstige	qm qm qm qm	0,29 € 0,24 € 0,13 € 0,21 €	entfällt 0,14 € 0,07 € 0,12 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	234,30 €	37,18 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,13094 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 30.01.2001 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	23,37 €	11,90 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	21,54 €	8,40 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	2,88 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	3,07 €	0,45 €
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	5,16 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	165,82 €	11,90 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	165,82 €	11,90 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	165,82 €	11,90 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	9,28 €	7,43 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	51,21 €	7,25 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Molkereien;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	152,96 €	19,94 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	13,74 €	4,87 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schifffahrer- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen;	Arbeitskräfte	152,96 €	19,94 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	152,96 €	19,94 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbißhallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben;	Einheiten	9,28 €	7,43 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	9,28 €	7,43 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen)	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
28. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	9,28 €	7,43 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	9,28 €	7,43 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	9,28 €	7,43 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	9,28 €	7,43 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	676,00 €	31,90 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	276,44 €	17,75 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	276,44 €	17,75 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	276,44 €	17,75 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	276,44 €	17,75 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	276,44 €	17,75 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	5,18 €	4,14 €
49. Immobilienverpachtung davon Beherbergung davon Gaststättengewerbe davon Einzelhandel davon Sonstige	qm qm qm qm	0,24 € 0,20 € 0,11 € 0,17 €	entfällt 0,12 € 0,06 € 0,09 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	197,49 €	32,12 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,86273 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 18.06.2002 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	31,30 €	13,15 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	28,78 €	9,27 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	3,87 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	4,12 €	0,65 €
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	7,26 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	179,66 €	12,54 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	179,66 €	12,54 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	179,66 €	12,54 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	6,54 €	8,59 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	48,78 €	12,90 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineral- wasser- und Limonadenbetrieben und Mol- kereien;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwie- gender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhand- lungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Cam- pingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobby- artikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	204,81 €	42,41 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB- Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	18,31 €	6,45 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbe- darf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büro- materialhandlungen;	Arbeitskräfte	204,81 €	42,41 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	204,81 €	42,41 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbißhallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben;	Einheiten	6,54 €	8,59 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	6,54 €	8,59 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen)	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
28. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	6,54 €	8,59 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	6,54 €	8,59 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	6,54 €	8,59 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	6,54 €	8,59 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	936,33 €	42,33 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	280,01 €	26,17 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	280,01 €	26,17 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	280,01 €	26,17 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	280,01 €	26,17 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	280,01 €	26,17 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	4,79 €	3,54 €
49. Immobilienverpachtung davon Beherbergung davon Gaststättengewerbe davon Einzelhandel davon Sonstige	qm qm qm qm	0,33 € 0,27 € 0,14 € 0,24 €	entfällt 0,16 € 0,08 € 0,13 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	193,35 €	41,77 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 3,06031 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 18.06.2002 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	25,18 €	11,40 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	25,54 €	8,70 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	4,14 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	4,06 €	entfällt
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	7,34 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	226,17 €	10,78 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	226,17 €	10,78 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	226,17 €	10,78 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	7,59 €	12,79 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	42,78 €	11,62 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineral- wasser- und Limonadenbetrieben und Mol- kereien;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwie- gender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhand- lungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Cam- pingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobby- artikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	229,01 €	45,04 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB- Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	18,45 €	6,48 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbe- darf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büro- materialhandlungen;	Arbeitskräfte	229,01 €	45,04 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	229,01 €	45,04 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	7,59 €	12,79 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	7,59 €	12,79 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
28. Friseure, Masseure, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fuß- pfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	7,59 €	12,79 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	7,59 €	12,79 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	7,59 €	12,79 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	7,59 €	12,79 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	818,50 €	50,97 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	279,00 €	24,87 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	279,00 €	24,87 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	279,00 €	24,87 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	279,00 €	24,87 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	279,00 €	24,87 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	4,75 €	3,28 €
49. Immobilienverpachtung			
davon Beherbergung	qm	0,33 €	entfällt
davon Gaststättengewerbe	qm	0,27 €	0,14 €
davon Einzelhandel	qm	0,14 €	0,07 €
davon Sonstige	qm	0,24 €	0,12 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	182,42 €	36,26 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 3,09476 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 18.06.2002 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	22,52 €	11,45 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	19,40 €	7,03 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	4,18 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	3,05 €	entfällt
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	7,80 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	459,02 €	13,05 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	459,02 €	13,05 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	459,02 €	13,05 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	5,12 €	12,09 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	45,02 €	7,96 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineral- wasser- und Limonadenbetrieben und Mol- kereien;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwie- gender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhand- lungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Cam- pingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobby- artikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	213,48 €	45,83 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB- Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	19,84 €	7,02 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbe- darf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büro- materialhandlungen;	Arbeitskräfte	213,48 €	45,83 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	213,48 €	45,83 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	5,12 €	12,09 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	5,12 €	12,09 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
28. Friseure, Masseure, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fuß- pfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	5,12 €	12,09 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	5,12 €	12,09 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	5,12 €	12,09 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	5,12 €	12,09 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	740,69 €	61,89 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	343,54 €	29,92 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	343,54 €	29,92 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	343,54 €	29,92 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	343,54 €	29,92 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	343,54 €	29,92 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	5,10 €	3,59 €
49. Immobilienverpachtung			
davon Beherbergung	qm	0,31 €	entfällt
davon Gaststättengewerbe	qm	0,28 €	0,14 €
davon Einzelhandel	qm	0,15 €	0,08 €
davon Sonstige	qm	0,25 €	0,12 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	218,34 €	36,29 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 3,01496 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 07.10.2003 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	23,86 €	12,58 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	18,01 €	7,47 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	4,11 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	4,55 €	entfällt
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	7,30 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	286,00 €	24,71 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	286,00 €	24,71 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	286,00 €	24,71 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	9,61 €	11,53 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	47,89 €	13,23 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Molkereien;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	229,67 €	32,29 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	19,27 €	6,12 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen;	Arbeitskräfte	229,67 €	32,29 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	229,67 €	32,29 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	9,61 €	11,53 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	9,61 €	11,53 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
28. Friseure, Masseure, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fuß- pfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	9,61 €	11,53 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	9,61 €	11,53 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	9,61 €	11,53 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	9,61 €	11,53 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	1.203,11 €	59,79 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	362,36 €	32,44 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	362,36 €	32,44 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	362,36 €	32,44 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	362,36 €	32,44 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	362,36 €	32,44 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	4,97 €	3,60 €
49. Immobilienverpachtung davon Beherbergung davon Gaststättengewerbe davon Einzelhandel davon Sonstige	qm qm qm qm	0,30 € 0,28 € 0,15 € 0,25 €	entfällt 0,14 € 0,08 € 0,13 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	188,71 €	39,32 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,99640 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 07.10.2003 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	22,60 €	11,98 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	19,45 €	7,35 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	4,09 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	4,46 €	entfällt
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	7,55 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	283,65 €	24,72 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	283,65 €	24,72 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	283,65 €	24,72 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	10,49 €	11,02 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	48,84 €	11,20 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineral- wasser- und Limonadenbetrieben und Mol- kereien;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwie- gender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhand- lungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Cam- pingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobby- artikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	221,25 €	37,60 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB- Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	19,50 €	6,21 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbe- darf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büro- materialhandlungen;	Arbeitskräfte	221,25 €	37,60 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	221,25 €	37,60 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	10,49 €	11,02 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	10,49 €	11,02 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
28. Friseure, Masseure, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fuß- pfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	10,49 €	11,02 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	10,49 €	11,02 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	10,49 €	11,02 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	10,49 €	11,02 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	1.211,97 €	57,12 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	444,11 €	30,87 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	444,11 €	30,87 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	444,11 €	30,87 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	444,11 €	30,87 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	444,11 €	30,87 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	4,69 €	3,33 €
49. Immobilienverpachtung			
davon Beherbergung	qm	0,27 €	entfällt
davon Gaststättengewerbe	qm	0,25 €	0,14 €
davon Einzelhandel	qm	0,13 €	0,07 €
davon Sonstige	qm	0,22 €	0,11 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	215,44 €	31,70 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,98854 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 13.12.2005 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	23,26 €	8,44 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	19,65 €	5,18 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	4,08 €	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	4,54 €	entfällt
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	7,73 €	entfällt
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohnwagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	137,90 €	19,77 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug = 1 Einheit)	137,90 €	19,77 €
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	137,90 €	19,77 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	7,11 €	16,56 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	39,26 €	8,45 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineral- wasser- und Limonadenbetrieben und Mol- kereien;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwie- gender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhand- lungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Cam- pingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobby- artikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	230,19 €	40,45 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB- Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m ²	19,74 €	4,41 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbe- darf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büro- materialhandlungen;	Arbeitskräfte	230,19 €	40,45 €
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben,	Arbeitskräfte	230,19 €	40,45 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Modellbauer, Fotografen;			
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	7,11 €	16,56 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/ Platz = 1 Einheit)	7,11 €	16,56 €
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
28. Friseure, Masseure, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fuß- pfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	7,11 €	16,56 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	7,11 €	16,56 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie	Einheiten	7,11 €	16,56 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	(2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)		
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. = 1 Einheit)	7,11 €	16,56 €
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	1.224,45 €	62,55 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	182,80 €	31,77 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	182,80 €	31,77 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	182,80 €	31,77 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	182,80 €	31,77 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);	Arbeitskräfte	182,80 €	31,77 €
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunter- nehmen	Anzahl der Anschlüsse	4,99 €	2,23 €
49. Immobilienverpachtung davon Beherbergung davon Gaststättengewerbe davon Einzelhandel davon Sonstige	qm qm qm qm	0,27 € 0,24 € 0,13 € 0,22 €	entfällt 0,14 € 0,07 € 0,12 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	173,20 €	22,82 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages werden nachstehende Fremdenverkehrsbeitragszonen (Erhebungsgebiet) gebildet:

Zone I: Ortsteil Horumersiel-Schillig.

Zone II: Ortsteil Hooksiel

Zone III: Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone und Hohenkirchen

Zone IV: übriges Gemeindegebiet

Die anliegende Planzeichnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 34 % durch Kurbeiträge
 - zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.

- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage 2 bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,55926 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage 2 bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I), Spalte 4 (Beitragszone II), Spalte 5 (Beitragszone III) oder Spalte 6 (Beitragszone IV) der Anlage 2 festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 19.12.2007 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 2 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	26,76 €	26,76 €	22,30 €	14,84 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gäste- zimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	15,26 €	14,58 €	4,32 €	2,72 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	4,88 €	entfällt	entfällt	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	1,13 €	entfällt	entfällt	entfällt
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	5,31 €	4,08 €	entfällt	4,86 €
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheits- verkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Ver- kehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohn- wagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	98,56 €	56,84 €	38,34 €	36,99 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug	98,56 €	56,84 €	38,34 €	36,99 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
	= 1 Einheit)				
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	98,56 €	56,84 €	38,34 €	36,99 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	12,63 €	12,63 €	12,63 €	12,63 €
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	38,05 €	31,84 €	24,70 €	17,89 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Mol-	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
kereien; 15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	181,33 €	138,40 €	113,57 €	92,73 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m²	10,69 €	10,69 €	10,69 €	3,81 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär-	Arbeitskräfte	181,33 €	138,40 €	113,57 €	92,73 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büro- materialhandlungen;					
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen;	Arbeitskräfte	181,33 €	138,40 €	113,57 €	92,73 €
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	12,63 €	12,63 €	12,63 €	12,63 €
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/	12,63 €	12,63 €	12,63 €	12,63 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
	Platz = 1 Einheit)				
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
28. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	12,63 €	12,63 €	12,63 €	12,63 €
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	12,63 €	12,63 €	12,63 €	12,63 €
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	Einheiten (2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)	12,63 €	12,63 €	12,63 €	12,63 €
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. =	12,63 €	12,63 €	12,63 €	12,63 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
Fernsprecheinrichtungen	1 Einheit)				
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	581,65 €	581,65 €	581,65 €	581,65 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben					
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	140,20 €	140,20 €	140,20 €	140,20 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Deko- rateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtre- klamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	140,20 €	140,20 €	140,20 €	140,20 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	140,20 €	140,20 €	140,20 €	140,20 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silber- schmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	140,20 €	140,20 €	140,20 €	140,20 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Kondi-	Arbeitskräfte	140,20 €	140,20 €	140,20 €	140,20 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
toreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);					
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung ent- sprechend den anerkannten spezifischen Heil- anzeigen;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen	Anzahl der Anschlüsse	3,14 €	3,14 €	3,14 €	3,14 €
49. Immobilienverpachtung					
davon Beherbergung	qm	0,21 €	0,19 €	entfällt	0,17 €
davon Gaststättengewerbe	qm	0,22 €	0,22 €	0,23 €	0,21 €
davon Einzelhandel	qm	0,11 €	0,11 €	0,11 €	0,12 €
davon Sonstige	qm	0,18 €	0,18 €	0,19 €	0,18 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	188,71 €	111,03 €	86,77 €	62,93 €

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages werden nachstehende Fremdenverkehrsbeitragszonen (Erhebungsgebiet) gebildet:

Zone I: Ortsteil Horumersiel-Schillig.

Zone II: Ortsteil Hooksiel

Zone III: Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone und Hohenkirchen

Zone IV: übriges Gemeindegebiet

Die anliegende Planzeichnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 34 % durch Kurbeiträge
 - zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage 2 bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,35678 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage 2 bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I), Spalte 4 (Beitragszone II), Spalte 5 (Beitragszone III) oder Spalte 6 (Beitragszone IV) der Anlage 2 festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 19.12.2007 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 2 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland vom 06.09.2011

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	23,49 €	23,49 €	19,46 €	13,14 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gäste- zimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	15,37 €	14,73 €	4,33 €	2,78 €
3. Inhaber von (Kur-)Kliniken und Sanatorien	Betten	4,91 €	entfällt	entfällt	entfällt
4. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	0,91 €	entfällt	entfällt	entfällt
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	4,72 €	3,74 €	2,20 €	4,48 €
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheits- verkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Ver- kehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Inhaber von Wohn- wagen;	Einheiten (4 Sitzpl./1 Wohnw. = 1 Einheit) bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	104,74 €	52,38 €	35,22 €	40,74 €
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten;	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug	104,74 €	52,38 €	35,22 €	40,74 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
	= 1 Einheit)				
8. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Fahrzeuge	104,74 €	52,38 €	35,22 €	40,74 €
9. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	Einheiten (1Fahrzeug/Ge- rät = 1 Einheit; 2 Strandkörbe/ Wassersportge- räte = 1 Einheit)	14,01 €	14,01 €	14,01 €	entfällt
10. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
11. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
12. Inhaber von Fahrschulen;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
13. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt.	37,78 €	32,40 €	24,15 €	17,81 €
14. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineral- wasser- und Limonadenbetrieben und Mol-	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
kereien; 15. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	186,49 €	132,99 €	121,24 €	113,20 €
16. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäften);	Verkaufsfläche in m²	10,50 €	10,50 €	10,50 €	4,20 €
17. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär-	Arbeitskräfte	186,49 €	132,99 €	121,24 €	113,20 €

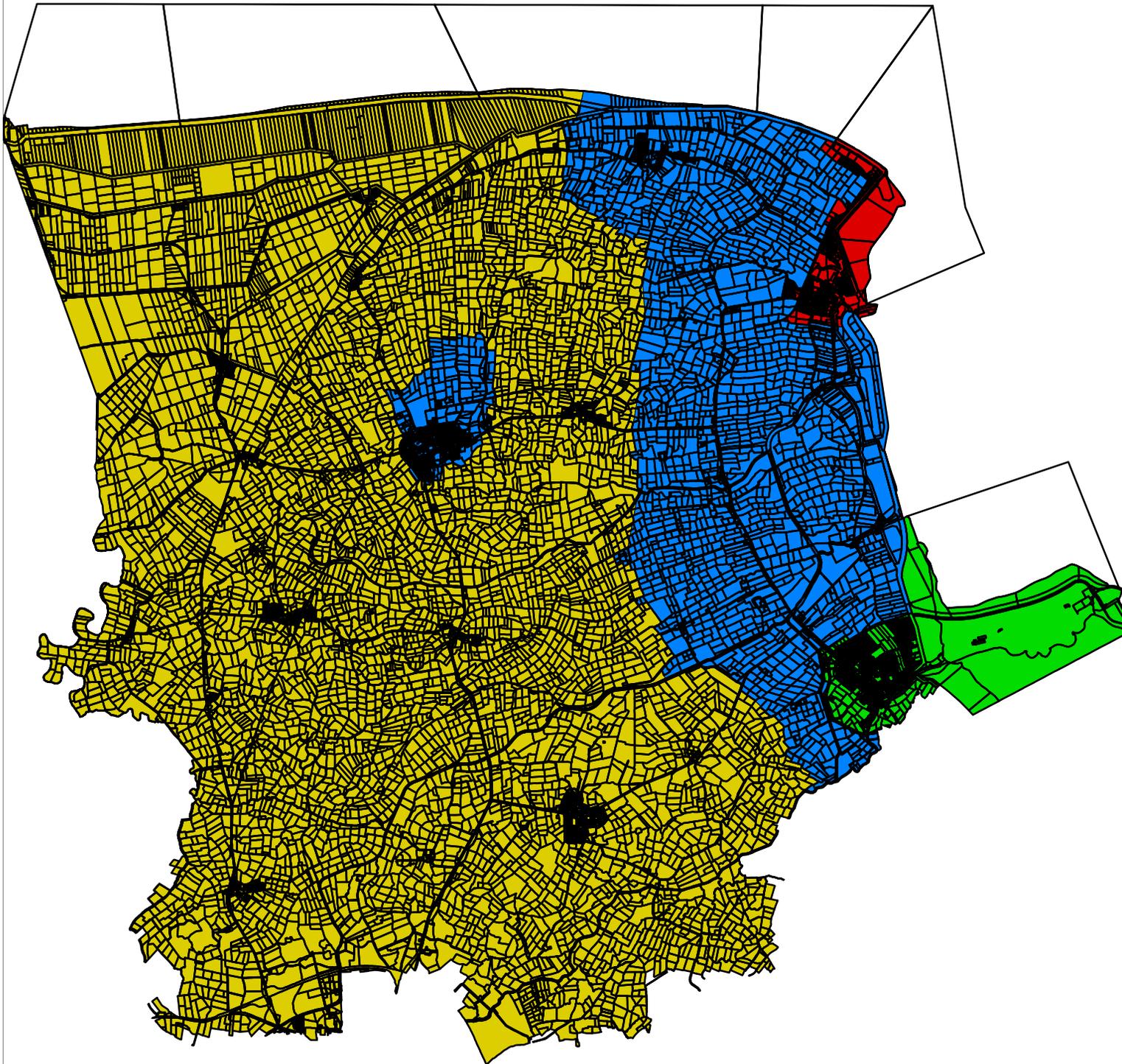
Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büro- materialhandlungen;					
18. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen;	Arbeitskräfte	186,49 €	132,99 €	121,24 €	113,20 €
19. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
20. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiß- hallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
21. Betreiber des Kfz-Handels;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
22. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabe- trieben;	Einheiten	14,01 €	14,01 €	14,01 €	entfällt
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squash- anlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;	Einheiten (1 Bahn/Court/	14,01 €	14,01 €	14,01 €	entfällt

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
	Platz = 1 Einheit)				
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
27. Inhaber von Tanzschulen;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
28. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
29. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
30. Wattführer	Einheiten (1 Wattf.=1 Einh.)	14,01 €	14,01 €	14,01 €	entfällt
31. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten	14,01 €	14,01 €	14,01 €	entfällt
32. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller;	Einheiten (2 Sitzplätze/ 1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)	14,01 €	14,01 €	14,01 €	entfällt
33. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen	Einheiten (1 Automat/ 1 Einr. =	14,01 €	14,01 €	14,01 €	entfällt

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
Fernsprecheinrichtungen	1 Einheit)				
34. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	603,52 €	603,52 €	603,52 €	603,52 €
35. Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben					
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen,	Arbeitskräfte	177,74 €	177,74 €	177,74 €	177,74 €
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Deko- rateure, Graphiker, Schilder-, und Lichtre- klamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	177,74 €	177,74 €	177,74 €	177,74 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	Arbeitskräfte	177,74 €	177,74 €	177,74 €	177,74 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silber- schmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	177,74 €	177,74 €	177,74 €	177,74 €
36. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Kondi-	Arbeitskräfte	177,74 €	177,74 €	177,74 €	177,74 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
toreien, Fischereibetrieben, Fischräuchereien (als Handwerk);					
37. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung ent- sprechend den anerkannten spezifischen Heil- anzeigen;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
38. Zahnärzte	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
39. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
40. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
41. Tierärzte;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
42. Apotheker;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
43. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
44. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe- vollmächtigte;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
45. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
46. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €

Spalte 1 beitragspfl. Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II	Spalte 5 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone III	Spalte 6 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone IV
47. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €
48. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen	Anzahl der Anschlüsse	3,23 €	3,23 €	3,23 €	3,23 €
49. Immobilienverpachtung					
davon Beherbergung	qm	0,19 €	0,17 €	entfällt	0,20 €
davon Gaststättengewerbe	qm	0,22 €	0,22 €	0,21 €	0,22 €
davon Einzelhandel	qm	0,09 €	0,09 €	0,09 €	0,09 €
davon Sonstige	qm	0,18 €	0,18 €	0,18 €	0,18 €
50. ... (und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder un- mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden).	Arbeitskräfte	219,68 €	127,42 €	106,47 €	73,70 €



-  Zone 1
-  Zone 2
-  Zone 3
-  Zone 4



Gemeinde Wangerland

Maßnahme:

Fremdenverkehrsbeiträge

Maßstab: **1:90000**

Datum: 31.10.2007 13:26 Wie